

Thüringer Landtag
4. Wahlperiode

Drucksache 4/3949
31.03.2008

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Neuregelung des Stiftungswesens

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) sind die für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen neu gefasst worden. Mit den Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist vor allem das Ziel verfolgt worden, die rechtlichen Anforderungen für das Entstehen einer Stiftung transparenter und einfacher zu gestalten. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung sind nun abschließend und bundeseinheitlich in den §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Der bislang verwendete Begriff der „Genehmigung“ wurde durch den der „Anerkennung“ einer Stiftung ersetzt.

Derzeit gilt in Thüringen - wie noch in Sachsen-Anhalt und ursprünglich in allen Ländern des Beitrittsgebietes - nach Maßgabe des Artikels 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 -1239-) in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 5 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag noch das Stiftungsgesetz vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1483) in der am 25. November 1998 (GVBl. S. 361) veröffentlichten Fassung. Es musste seinerzeit kurzfristig geschaffen werden, um die neuen Länder im Bereich des vom Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Stiftungswesens nicht in einen rechtsfreien Raum zu entlassen. Dieser war faktisch vorhanden, nachdem mit der Einführung des Zivilgesetzbuchs der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27, S. 465) die aktive Errichtung von Stiftungen bürgerlichen Rechts nicht mehr möglich war und dementsprechend auch auf Regelungen zu ihrer Errichtung verzichtet wurde.

Das als Landesrecht fortgeltende, durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. S. 150) einer Rechtsbereinigung unterzogene Stiftungsgesetz, welches im Zeitpunkt seines Inkrafttretens den durchschnittlichen Standard der Stiftungsgesetze der Länder widerspiegelte, genügt aufgrund veränderter bundesrechtlicher Rahmenbedingungen wie auch mit Blick auf eine Reihe von in der Verwaltungspraxis der Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde gewonnenen Erfahrungen nicht mehr den Ansprüchen. Die Neuregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs machen eine Anpassung der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes notwendig. Um die Rahmenbedingungen für die Arbeit von rechtsfähigen Stiftungen zu verbessern und damit einen Beitrag zur Förderung des Stiftungswesens zu leisten, bedarf es darüber hinaus gleichfalls einer umfassenden Überarbeitung des geltenden Stiftungsgesetzes.

Die Bestimmungen über die Verwaltung und Beaufsichtigung von Stiftungen sind zu einseitig auf die Kontrolle der Stiftungen ausgelegt und berücksichtigen in zu geringem Umfang, dass der Stifter und auch die Stiftung sowie die für sie handelnden Organe aus dem durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit einen Anspruch auf Respektierung ihrer Handlungs- und Entscheidungsfreiheit herleiten können.

Für die Anerkennung von Stiftungen sowie die Durchführung der in § 87 BGB vorgesehenen Maßnahmen ist bislang das Innenministerium zuständig, für alle übrigen Aufgaben der Aufsicht das Landesverwaltungsamt. Die Zuständigkeit einer obersten Landesbehörde für Aufgaben des Vollzugs entspricht nicht den Grundsätzen der Verwaltungsmodernisierung und der Deregulierung von Aufgaben.

Das Stiftungsverzeichnis kann nach geltender Rechtslage nur eingesehen werden, wenn ein berechtigtes Interesse hieran geltend gemacht wird. Regelungen für die elektronische Führung des Stiftungsverzeichnisses existieren nicht.

Die Bestimmungen über die Stiftungsaufsicht ermöglichen bisher nicht optimal, die Stiftungen vor Vermögenseinbußen zu schützen. Verstöße gegen Bestimmungen des Stiftungsgesetzes können nicht mit einem Bußgeld geahndet werden.

Außerhalb des Stiftungswesens hat sich ein dringender Regelungsbedarf im Meldewesen ergeben: Aus dem Thüringer Meldegesetz ergibt sich nicht eindeutig, dass Verstöße gegen die Melde-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten als Ordnungswidrigkeiten weiterhin mit Geldbuße bedroht sind.

B. Lösung

Notwendig ist eine umfassende Überarbeitung und Neugestaltung des Stiftungsgesetzes, um es von dem Übergangscharakter des weitergeltenden DDR-Rechts zu befreien und ihm den Charakter eines eigenständigen Landesgesetzes zu geben.

Bei der grundlegenden Neufassung des Stiftungsgesetzes wird das Landesrecht an die Bestimmungen der §§ 80 bis 88 BGB angepasst. Dabei werden die für rechtsfähige Stiftungen geltenden Regelungen vereinfacht und gestrafft. Die grundlegende Überarbeitung des Stiftungsgesetzes wird zum Anlass genommen, die Bestimmungen über die Verwaltung und Beaufsichtigung von Stiftungen neu zu fassen und damit stärker als bisher den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Beachtung der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stifter, der Stiftungen und ihrer Organe Rechnung zu tragen. Gleichzeitig findet der tragende Grundsatz des Stiftungsrechts, das Stiftungsvermögen in seinem wirtschaftlichen Wert zu erhalten und den Stifterwillen zu gewährleisten, im Gesetz besondere Beachtung.

Das Landesverwaltungsamt nimmt künftig alle Aufgaben der Stiftungsaufsicht wahr. Hierdurch erhalten Stifter, Stiftungen und Stiftungsorgane einen einheitlichen Ansprechpartner für alle die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.

Grundsätzlich neu geregelt wird die Bestimmung über das Stiftungsverzeichnis, das im Interesse der Verbesserung der Transparenz im Stiftungswesen nunmehr öffentlich für jedermann einsehbar ist, hierbei allerdings nicht mit einer dem Vereinsregister vergleichbaren Publizitätswirkung ausgestattet wird. Das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Einzelheiten der Errichtung und Führung des Stiftungsverzeichnisses auch als automatisierte und elektronisch einsehbare Datei zu erlassen.

Zum Schutz der Stiftungen vor Vermögenseinbußen wird das zuständige Stiftungsorgan verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist einen Jahresabschluss

beziehungsweise einen Jahresbericht vorzulegen, aus dem der Bestand und etwaige Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie die Verwendung der Stiftungsmittel ersichtlich sind. Die rechtsaufsichtlichen Befugnisse der Stiftungsbehörde wurden in einer Bestimmung zusammengefasst.

Es wird eine Bestimmung über Ordnungswidrigkeiten neu in das Gesetz aufgenommen, nach der der Verstoß gegen nach dem Gesetz bestehende Verpflichtungen beziehungsweise Verbote mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Im Thüringer Meldegesetz wird klargestellt, dass dort genannte Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht sind.

C. Alternativen

Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustands oder Änderung des bisherigen Stiftungsgesetzes mit den für die Stiftungen und die zuständigen Behörden verbundenen Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten. Verzicht auf die Änderungen des Meldegesetzes, was indes die mit der fehlenden Sanktion einhergehende Gefahr der Unrichtigkeit der Register zur Folge hätte.

D. Kosten

1. Kosten für das Land

Durch die Verlagerung der Aufgabe der Stiftungsanerkennung auf das Landesverwaltungsamt entstehen keine Mehrkosten. Sofern das für das Stiftungswesen zuständige Ministerium die Verordnungsermächtigung für die elektronische Führung des Stiftungsregisters ausfüllt, können kurzfristig für die Umstellung des Stiftungsregisters Kosten entstehen. Die Ermächtigungsgrundlage ist aber so gestaltet, dass auf die im Haushalt vorhandenen Ressourcen Rücksicht genommen werden kann, zum anderen werden sich die aufzubringenden Kosten mittelfristig durch die größere Effizienz des Verwaltungshandelns amortisieren.

2. Kosten für die Landkreise und Gemeinden

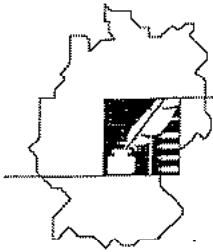
Keine im Stiftungswesen; im Meldewesen geringfügige zusätzliche Einnahmen.

3. Kosten für den Bürger und die Wirtschaft

Die Gebühren für die Maßnahmen der Stiftungsbehörde steigen im Einzelfall, sie stehen jedoch in angemessenem Verhältnis zur erbrachten Leistung.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Innenministerium.



An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Prof. Dr. Dagmar Schipanski, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

28. März 2008

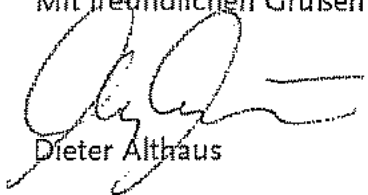
Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Stiftungswesens"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 9./10./11.
April 2008.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Althaus

Thüringer Gesetz zur Neuregelung des Stiftungswesens

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Thüringer Stiftungsgesetz (ThürStiftG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Stiftungsbehörden
- § 5 Stiftungsverzeichnis
- § 6 Öffentliche Bekanntmachung

Zweiter Abschnitt Stiftungen des bürgerlichen Rechts

- § 7 Anerkennung
- § 8 Verwaltung und Rechnungslegung der Stiftung
- § 9 Satzungsänderung
- § 10 Verlegung des Sitzes
- § 11 Auflösung
- § 12 Stiftungsaufsicht

Dritter Abschnitt Besondere Arten von Stiftungen

- § 13 Stiftungen des öffentlichen Rechts
- § 14 Behördenverwaltete Stiftungen
- § 15 Kommunale Stiftungen
- § 16 Kirchliche Stiftungen

Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 17 Bestehende Stiftungen
- § 18 Klärungen von Rechtsverhältnissen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Schriftform
- § 21 Gleichstellungsbestimmung

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, sicherzustellen, dass bei seiner Anwendung der Wille des Stifters vorrangig beachtet wird.
- (2) Zweck dieses Gesetzes ist es ebenso, den Bestand und den Erhalt des Stiftungsvermögens zu sichern.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen, die ihren Sitz in Thüringen haben oder ihn dorthin verlegen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts.
- (2) Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind Stiftungen im Sinne der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- (3) Stiftungen des öffentlichen Rechts können nur Stiftungen sein, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht.
- (4) Behördenverwaltete Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, die durch das Land, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Landes oder eine ihrer Behörden verwaltet werden. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, deren Verwaltung von einer Gemeinde, einem Landkreis, einem Zweckverband oder einer Verwaltungsgemeinschaft nach den für diese jeweils geltenden kommunalrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen wird.
- (6) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, die
1. ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, Aufgaben einer mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts versehenen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu erfüllen und
 2. von einer Gemeinschaft nach Nummer 1 errichtet oder organisatorisch mit ihr verbunden oder in der Stiftungssatzung ihrer Aufsicht unterstellt sind oder deren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit einer solchen Gemeinschaft zu erfüllen ist.

§ 4 Stiftungsbehörden

Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium.

§ 5 Stiftungsverzeichnis

(1) Die Stiftungsbehörde führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis aller Stiftungen (Stiftungsverzeichnis).

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name und der Sitz der Stiftung sowie die Anschrift der Stiftungsverwaltung,
2. der Stiftungszweck,
3. die Vertretungsberechtigung und
4. die Zusammensetzung der Organe der Stiftung,
5. der Tag der Anerkennung, bei einer öffentlich-rechtlichen Stiftung der Tag der Entstehung,
6. der Tag des Erlöschens der Stiftung und
7. der Tag der Genehmigung von Satzungsänderungen.

(3) Der Vorstand der Stiftung hat der Stiftungsbehörde die in Absatz 2 genannten Angaben unverzüglich sowie spätere Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt ihrer Wirksamkeit mitzuteilen. Die Stiftungssatzung ist der Mitteilung beizufügen.

(4) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedermann gestattet, die Einsicht in die unter Absatz 2 Nr. 4 angeführten Daten nur insoweit, als die Mitglieder des Organs zugestimmt und dies der Stiftungsbehörde mitgeteilt haben oder soweit ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten besteht und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Einsicht hat. Von den Eintragungen des Stiftungsverzeichnisses kann eine Abschrift gefordert werden. Diese ist auf Verlangen zu beglaubigen. Die Einsicht in die Stiftungssatzung ist jedem, der ein berechtigtes Interesse geltend macht, insoweit gestattet, wie dies zur Wahrnehmung dieses Interesses erforderlich ist.

(5) Die Stiftungsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung zur Vorlage gegenüber Dritten darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung gemachten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

(6) Die Eintragungen in das Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(7) Das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang das Stiftungsverzeichnis in elektronischer Form geführt wird. Hierbei muss gewährleistet sein, dass

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen, sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden,

2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in eine Datenbank aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können und
 3. die nach der Anlage zur Grundbuchordnung gebotenen Maßnahmen getroffen werden.
- In der Rechtsverordnung können auch Einzelheiten zur öffentlichen Einstellung des Stiftungsverzeichnisses in das Internet geregelt werden.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Entstehung und Erlöschen einer Stiftung sind durch die Stiftungsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung umfasst folgende Angaben:
1. Name und Sitz der Stiftung,
 2. Rechtsnatur der Stiftung,
 3. Stiftungszweck,
 4. Zeitpunkt der Entstehung beziehungsweise des Erlöschens.
- (2) Bei der Entstehung einer Stiftung umfasst die Bekanntmachung ferner den Namen des Stifters, soweit dieser nicht den Antrag gestellt hat, auf die Angabe seines Namens zu verzichten.
- (3) Im Falle der Sitzverlagerung oder Namensänderung einer Stiftung gilt Absatz 1 Nr. 1 entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Stiftungen des bürgerlichen Rechts

§ 7

Anerkennung

- (1) Die zur Entstehung einer Stiftung nach § 80 Abs. 1 BGB erforderliche Anerkennung erteilt die Stiftungsbehörde.
- (2) Über den Antrag auf Anerkennung der Stiftung nach § 80 Abs. 2 BGB ist schriftlich zu entscheiden. Die Entscheidung ist zuzustellen.
- (3) Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit hat ohne Auflagen oder Bedingungen zu erfolgen.

§ 8

Verwaltung und Rechnungslegung der Stiftung

- (1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung sparsam und nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung eine Ausnahme zulässt, der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen ist und die Dauerhaftigkeit der Stiftung gewährleistet bleibt. Das Stiftungsvermögen sowie Veränderungen in seinem Bestand sind getrennt von anderen Vermögensmassen gesondert nachzuweisen.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sowie für die entstehenden Verwaltungskosten zu verwenden. Gleiches gilt für Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Das zuständige Stiftungsorgan hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs einen Jahresbericht, aus dem der Bestand und etwaige Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel ersichtlich sind, und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Im Zweifel ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr. Wird eine Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Behörde geprüft, kann von der Erstellung des Jahresberichts abgesehen werden, soweit die in Satz 1 genannten Angaben in dem Prüfungsbericht enthalten sind. § 12 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 9

Satzungsänderung

(1) Die Stiftung kann ihre Satzung ändern, soweit diese es vorsieht. Sie kann sie auch dann ändern wenn sich die Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben, der Stiftungszweck durch die Änderung nicht oder nur unwesentlich und die innere Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Eine andere Zweckbestimmung kann sich die Stiftung nur geben, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. In Rechte derer, die durch die Stiftung begünstigt sind, darf nicht eingegriffen werden.

(2) Zu Lebzeiten des Stifters ist dieser anzuhören, sofern im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Wenn der Aufenthaltsort des Stifters nicht bekannt ist und sich nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermitteln lässt, kann auf die Anhörung verzichtet werden.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 und Ausgliederungen im Sinne des § 161 des Umwandlungsgesetzes bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 10

Verlegung des Sitzes

(1) Die Verlegung des Sitzes von Thüringen in ein anderes Land bedarf des Nachweises, dass dort die Aufnahme der Stiftung gesichert ist. § 9 findet Anwendung.

(2) Die Verlegung des Sitzes nach Thüringen bedarf der Einwilligung der Stiftungsbehörde. Die Rechte des Sitzlandes bleiben hiervon unberührt. Die Einwilligung darf nur versagt werden, wenn der Stiftung die Anerkennung nach diesem Gesetz zu versagen wäre.

§ 11

Auflösung

(1) Das zuständige Stiftungsorgan kann die Auflösung der Stiftung beschließen, soweit die Satzung dies vorsieht oder wenn der Stifterwille dem nicht entgegensteht und die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Stiftung auch mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder einer anderen Stiftung zugelegt werden, wenn der ursprüngliche Stiftungszweck hierdurch nur unwesentlich verändert wird.

(3) § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Mit der Genehmigung der Zusammenlegung wird die neue Stiftung als rechtsfähig anerkannt.

§ 12

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungen des bürgerlichen Rechts stehen unter der Aufsicht des Landes. Die Stiftungsbehörde soll sicherstellen, dass die Verwaltung der Stiftung im Einklang mit den Gesetzen, der Stiftungssatzung und dem Stifterwillen geführt wird.

(2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs den Jahresbericht sowie den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks beziehungsweise den Prüfungsbericht nach § 8 Abs. 4 Satz 3 vorzulegen. Die Stiftungsbehörde kann die Frist nach Satz 1 auf Antrag schriftlich verlängern.

(3) Die Stiftungsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten zu lassen. Sie kann insbesondere ergänzende Auskünfte einholen, die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, Einrichtungen der Stiftung besichtigen und die Geschäfts- und Kassenführung prüfen. Die Stiftungsbehörde kann verlangen, dass das zuständige Stiftungsorgan für ein Geschäftsjahr einen Jahresabschluss nach §§ 242 bis 256 des Handelsgesetzbuchs erstellt, wenn dies nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Stiftung für die Ausübung der Aufsicht erforderlich erscheint. Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung Rechtsvorschriften oder Satzungsbestimmungen nicht beachtet wurden, kann die Stiftungsbehörde die Geschäfts- und Kassenführung der Stiftung im erforderlichen Umfang auf deren Kosten prüfen lassen.

(4) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse oder Maßnahmen der Stiftungsorgane, die gegen die Gesetze oder die Stiftungssatzung verstoßen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden. Kommt die Stiftung dem Verlangen nach Satz 1 nicht fristgerecht nach, kann die Stiftungsbehörde einen beanstandeten Beschluss aufheben und die Rückgängigmachung sonstiger Maßnahmen auf Kosten der Stiftung veranlassen. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn die Stiftungsorgane eine rechtlich gebotene Maßnahme unterlassen.

(5) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht, ist es zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, so kann die Stiftungsbehörde seine Abberufung und die Berufung eines anderen Mitglieds verlangen. Sie kann dem Mitglied die Ausübung seiner Tätigkeit für die Stiftung einstweilen untersagen. Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der Stiftungsbehörde nach Satz 1 nicht nach, so kann die Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen.

Dritter Abschnitt Besondere Arten von Stiftungen

§ 13 Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes. § 16 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes gelten für Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Dienstherrnfähigkeit einer Stiftung des öffentlichen Rechts sowie Art und Ausmaß sonstiger hoheitlicher Befugnisse sind durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes festzulegen.

(4) Ist in der Satzung einer Stiftung des öffentlichen Rechts ein Anfallberechtigter nicht bestimmt, fällt das Vermögen im Fall des Erlöschens der Stiftung an das Land.

§ 14 Behördenverwaltete Stiftungen

(1) Die Aufsicht nach § 12 über eine behördenverwaltete Stiftung wird von der Stelle wahrgenommen, die über die die Stiftung verwaltende Körperschaft oder die ihr angehörende Behörde die Rechtsaufsicht ausübt (aufsichtsführende Stelle). Bei Verfahren nach § 11 ist die aufsichtsführende Stelle durch die Stiftungsbehörde zu hören.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Aufsicht durch Gesetz oder Beschluss der Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen auch auf eine andere Stelle übertragen werden. Rechte und Pflichten der aufsichtsführenden Stelle bleiben hierbei unberührt.

§ 15 Kommunale Stiftungen

(1) Die Vertretung und Verwaltung einer kommunalen Stiftung obliegt den für die Vertretung und Verwaltung der kommunalen Körperschaft (§ 3 Abs. 5) zuständigen Organen.

(2) Die Aufsicht wird durch die Stiftungsbehörde wahrgenommen.

(3) Ist in der Satzung einer kommunalen Stiftung ein Anfallberechtigter nicht bestimmt, fällt das Vermögen im Fall der Auflösung der Stiftung an die jeweilige kommunale Körperschaft.

§ 16 Kirchliche Stiftungen

(1) Eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts ist durch die Stiftungsbehörde auf Antrag anzuerkennen, wenn die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks gewähr-

leistet erscheint, der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet und die Stiftungssatzung den Anforderungen des § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB entspricht. Eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts darf nicht ohne Zustimmung der betreffenden Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft als kirchliche Stiftung anerkannt werden.

(2) Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen nicht der Aufsicht des Landes, wenn die betreffende Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft Rechtsvorschriften erlassen hat, die mindestens § 12 genügen und die Stiftung entsprechend von der zuständigen Behörde der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beaufsichtigt wird. Die Feststellung hierüber trifft die oberste Stiftungsbehörde. Die §§ 9 bis 11 bleiben mit der Maßgabe unberührt, dass die jeweilige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft den betreffenden Beschlüssen zugestimmt haben muss.

(3) Eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts bedarf zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der Genehmigung durch das für die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zuständige Ministerium. Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen nicht der Aufsicht des Landes.

(4) Hat das zuständige Organ einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts eine Erweiterung des Stiftungszwecks, eine sonstige Änderung der Satzung oder eine Auflösung der Stiftung beschlossen und hat die jeweilige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft hierzu ihre Zustimmung erteilt, ist diese Entscheidung auf Antrag durch das nach Absatz 3 zuständige Ministerium zu genehmigen.

(5) Ist bei einer kirchlichen Stiftung ein Anfallberechtigter nicht bestimmt, fällt das Vermögen im Fall ihrer Auflösung an die jeweilige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft.

(6) Abweichende Regelungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Bestehende Stiftungen

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen bestehen in ihrer Rechtsnatur fort. Für ihre künftigen Rechtsverhältnisse sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Das zuständige Stiftungsorgan hat der Stiftungsbehörde die Anschrift der Stiftungsverwaltung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bekannt zu geben.

§ 18 Klärung von Rechtsverhältnissen

(1) Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer mit Vermögen ausgestatteten Einrichtung um eine rechtsfähige Stiftung handelt, hat die Stiftungsbehörde auf Antrag schriftlich festzustellen, ob die Stiftung rechtsfähig ist, wenn ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung besteht.

(2) Besteht an der Klärung der Rechtsnatur einer rechtsfähigen Stiftung ein berechtigtes Interesse, trifft die Stiftungsbehörde eine schriftliche Entscheidung über die Art der Stiftung.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 ergehenden Entscheidungen sind, soweit sie unanfechtbar geworden sind, für die Beurteilung der Rechtsfähigkeit und die Rechtsnatur einer Stiftung durch andere Behörden oder die Gerichte bindend.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 oder § 12 Abs. 2 nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein nach § 12 Abs. 4 Satz 2 ausgesprochenes Verbot verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftungsbehörde.

§ 20 Schriftform

§ 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung auf § 5 Abs. 5, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 3 und § 18 Abs. 1.

§ 21 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2 Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

Nummer 2 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 26. September 1994 (GVBl. S. 1072), die zuletzt durch § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 9. September 2006 (GVBl. S. 497) geändert worden ist erhält folgende Fassung:

„2	Stiftungsrecht	
2.1	Öffentliche Leistungen aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuchs	
2.1.1	Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung (§ 80 Abs. 2)	25 bis 1 000

2.1.2	Ablehnung der Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung (§ 80 Abs. 2)		25	bis	1 000
2.1.3	Aufhebung einer Stiftung oder Änderung einer Zweckbestimmung (§ 87 Abs. 1)		25	bis	500
2.1.4	Satzungsänderung (§ 87 Abs. 2 Satz 2)		25	bis	500
2.2	Öffentliche Leistungen aufgrund des Thüringer Stiftungsgesetzes				
2.2.1	Fertigung einer Abschrift aus dem Stiftungsverzeichnis (§ 5 Abs. 4 Satz 2)				
2.2.1.1	unbeglaubigt	pro Stiftung			5
2.2.1.2	beglaubigt	pro Stiftung			8
2.2.2	Schriftliche Auskunft aus dem Stiftungsverzeichnis, die nicht unter Nummer 2.2.1 fällt		5	bis	500
2.2.3	Einfache mündliche Auskunft aus dem Stiftungsverzeichnis				gebührenfrei
2.2.4	Schwierige mündliche Auskunft aus dem Stiftungsverzeichnis oder Einsichtnahme in das Stiftungsverzeichnis	Nach Zeitaufwand (Nr. 1.4. ThürAllgVw KostO)			
2.2.5	Erteilung einer Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis für eine Stiftung (§ 5 Abs. 5)		10	bis	100
2.2.6	Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung (§ 6)	in voller Höhe			
2.2.7	Genehmigung einer Satzungsänderung (§ 9 Abs. 3)		25	bis	500
2.2.8	Erteilung der Einwilligung zur Sitzverlegung einer Stiftung nach Thüringen (§ 10 Abs. 2 Satz 1)		25	bis	100
2.2.9	Genehmigung der Auflösung, Zusammenlegung oder Zulegung von Stiftungen (§ 11)		25	bis	500
2.2.10	Vornahme aufsichtlicher Maßnahmen (§ 12 Abs. 3 bis 5)		25	bis	500
2.2.11	Feststellung der Rechtsfähigkeit oder Rechtsnatur einer Stiftung (§ 18)		25	bis	500

- 2.3 Amtshandlungen der Nummern 2.1.1, 2.1.3, 2.1.4, 2.2.5 sowie 2.2.7 bis 2.2.11 bei Stiftungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen gebührenfrei

Artikel 3 Änderung des Thüringer Meldegesetzes

Das Thüringer Meldegesetz vom 26. Oktober 2006 (GVBl. S. 525) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Geburtsorts,“ die Worte „den früheren Anschriften und“ eingefügt.
2. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 4 Änderung der Zweiten Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums

§ 15 der Zweiten Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 12. Februar 1992 (GVBl. S. 66), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Mai 2000 (GVBl. S. 103) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Vorbehaltlich des Satzes 2 tritt dieses Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 § 8 Abs. 4 tritt am ersten Tag des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1 tritt das Stiftungsgesetz in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 361), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), außer Kraft.

(3) Artikel 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Begründung

zum Thüringer Gesetz zur Neuregelung des Stiftungswesens

A. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) ist das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelte materielle Stiftungsrecht mit dem Ziel geändert worden, die rechtlichen Anforderungen für das Entstehen einer Stiftung transparenter und einfacher zu gestalten. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung des bürgerlichen Rechts sind nunmehr abschließend und bundeseinheitlich in den §§ 80 bis 88 BGB geregelt. Gleichzeitig ist der Rechtsanspruch auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung gesetzlich verankert worden. Bei der Neuregelung der stiftungsrechtlichen Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch wurde im Interesse der Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens der Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung die Verpflichtung des Stifters zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt.

Das Recht der Stiftungen bürgerlichen Rechts unterliegt nach Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes der konkurrierenden Gesetzgebung. In diesem Bereich haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Da der Bund mit dem Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts die Voraussetzungen der Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung des bürgerlichen Rechts abschließend geregelt hat, fehlt für ergänzende oder auch nur inhaltsgleiche Regelungen mangels Gesetzgebungskompetenz des Landes der Raum. Regelungen zu den Stiftungen des bürgerlichen Rechts wurden in diesem Gesetz nur getroffen, soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat.

Das Stiftungsrecht des Landes war bislang im Stiftungsgesetz vom 13. September 1990 in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 361), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. November 2004 geregelt. Es handelt sich dabei um das Stiftungsgesetz der ehemaligen DDR, das in der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 lediglich rechtsbereinigt wurde. Nachdem die auf Bundesebene erfolgten Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum 1. September 2002 in Kraft getreten sind, soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Stiftungsrecht des Landes neu gefasst und modernisiert werden.

Die Novellierung dient zum einen der Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften an die Neuregelungen der §§ 80 bis 88 BGB. Die nunmehr abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Voraussetzungen für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung des bürgerlichen Rechts sowie die Ersetzung des Begriffs der „Genehmigung“ durch den der „Anerkennung“ machen eine Änderung und Neufassung der für die Entstehung einer Stiftung geltenden Bestimmungen des bisherigen Stiftungsgesetzes erforderlich.

Die grundlegende Überarbeitung des Stiftungsrechts soll darüber hinaus zum Anlass genommen werden, stärker als bisher einerseits den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, wonach sowohl Stifter als auch Stiftungen selbst sowie die für sie handelnden Organe Träger des durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sind und daraus einen Anspruch auf Respektierung ihrer Handlungs- und Entscheidungsfreiheit herleiten können. Andererseits soll der tragende Grundsatz des Stiftungsrechts, das Stiftungsvermögen in seinem wirtschaftlichen Wert zu erhalten, im Gesetz besondere Beachtung finden. Die Neufassung der Bestimmungen über die Verwaltung und Beaufsichtigung

von Stiftungen dient daher gleichzeitig der Stärkung der Stifterfreiheit und der Eigenverantwortung von Stiftungen sowie dem Grundsatz der Werterhaltung des Stiftungsvermögens.

Für die Anerkennung von Stiftungen sowie die Durchführung der in § 87 BGB vorgesehenen Maßnahmen ist bislang das Innenministerium zuständig, für alle übrigen Aufgaben der Aufsicht das Landesverwaltungsamt. Da die Zuständigkeit einer obersten Landesbehörde für Aufgaben des Vollzugs nicht den Grundsätzen der Verwaltungsmodernisierung und der Deregulierung von Aufgaben entspricht, nimmt künftig das Thüringer Landesverwaltungsamt alle Aufgaben der Stiftungsaufsicht wahr.

Grundsätzlich neu geregelt wurde die Bestimmung über das Stiftungsverzeichnis, das im Interesse der Verbesserung der Transparenz im Stiftungswesen nunmehr öffentlich für jedermann einsehbar ist. Das Stiftungsverzeichnis soll allerdings nicht mit einer dem Vereinsregister vergleichbaren Publizitätswirkung ausgestattet werden, da der mit dem Aufbau und der Führung eines entsprechenden Registers sowohl für die Stiftungsorgane als auch für die Stiftungsbehörde verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem entsprechenden Nutzen stehen würde. Soweit das Organ einer Stiftung gegenüber dem Grundbuchamt oder gegenüber sonstigen Dritten den Nachweis der Vertretungsberechtigung für die Stiftung führen muss, kann für diesen Zweck eine Vertretungsbescheinigung durch die zuständige Stiftungsbehörde ausgestellt werden. Das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Einzelheiten der Errichtung und Führung des Stiftungsverzeichnisses zu erlassen und insbesondere zu bestimmen, dass und in welchem Umfang das Stiftungsverzeichnis als automatisierte Datei geführt wird. Die Umstellung auf die maschinelle Form soll sich – auch mit Blick auf die Haushaltsressourcen – auch auf Teile des Stiftungsverzeichnisses beschränken können.

Die Neufassung des Stiftungsgesetzes dient vor allem auch dem Ziel einer Vereinfachung und Straffung der für rechtsfähige Stiftungen geltenden gesetzlichen Regelungen. Im Gesetz wurden überflüssige Regelungen des Landesrechts gestrichen. Es wurde in vier Abschnitte gegliedert. Im Ersten Abschnitt finden sich allgemeine, alle Arten von Stiftungen betreffende Regelungen. Der Zweite Abschnitt beschäftigt sich mit den rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Adressat des Thüringer Stiftungsgesetzes sind ganz überwiegend die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Durch die Aufnahme der für sie geltenden Regelung in einem eigenen Abschnitt werden alle an der Errichtung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts interessierten Personen sowie die Organe einer derartigen Stiftung in die Lage versetzt, sich schnell einen Überblick über die für sie geltenden stiftungsrechtlichen Bestimmungen zu verschaffen.

Das zuständige Stiftungsorgan ist nunmehr verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist einen Jahresbericht vorzulegen, aus dem der Bestand und etwaige Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie die Verwendung der Stiftungsmittel ersichtlich sind. Die rechtsaufsichtlichen Befugnisse der Stiftungsbehörde wurden in einem Paragraphen zusammengefasst. Neu in das Gesetz aufgenommen wurde eine Bestimmung über Ordnungswidrigkeiten, nach der der Verstoß gegen nach dem Gesetz bestehende Verpflichtungen beziehungsweise Verbote mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Die bisherigen Sonderbestimmungen für Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für kommunale und kirchliche Stiftungen sollen künftig im Dritten Abschnitt des Gesetzes unter der Überschrift „Besondere Arten von Stiftungen“ in jeweils einem Paragraphen zusammengefasst werden.

Aufgrund der Neufassung des Stiftungsrechts war Nummer 2 der Anlage des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums entsprechend anzupassen (Artikel 2).

Artikel 3 betrifft Änderungen des Meldegesetzes. Artikel 4 hebt als Folgeänderung zu Artikel 1 die obsolet gewordene Zuständigkeitsbestimmung der Zweiten Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums auf. Artikel 5 betrifft das In- beziehungsweise Außerkrafttreten des Gesetzes.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Thüringer Stiftungsgesetz)

Zu § 1

Die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts erfolgt regelmäßig im Rahmen der Handlungsfreiheit, die natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts als Grundrechtsträgern durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistet ist. Dieses Recht umfasst die Befugnis des Stifters, grundsätzlich selbst über den Inhalt und die Ausgestaltung des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung zu entscheiden sowie im Einzelnen festzulegen, wie der Zweck der Stiftung nach Maßgabe des Stifterwillens verwirklicht werden soll.

Ist eine Stiftung als rechtsfähig anerkannt, kann sie aus dem verfassungsrechtlich garantierten allgemeinen Persönlichkeitsrecht das Recht herleiten, alle ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Mit der in der Eingangsbestimmung des Gesetzes vorgesehenen Regelung soll klargestellt werden, dass bei der Auslegung und Anwendung der stiftungsrechtlichen Bestimmungen die Beachtung des Stifterwillens zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung in besonderer Weise zu berücksichtigen ist.

Außerdem soll dem Erhalt des Bestands des Stiftungsvermögens im Gesetz ein hoher Stellenwert eingeräumt werden. Des Erhalts des Stiftungsvermögens ist der wesentliche Hintergrund der stiftungsrechtlichen Regelungen überhaupt. Dies soll durch die ausdrückliche Benennung deutlich gemacht werden.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 soll durch das Gesetz sichergestellt werden, dass bei seiner Anwendung der wirkliche oder mutmaßliche Wille des Stifters beachtet wird.

In § 3 des bisherigen Stiftungsgesetzes war geregelt, dass bei der Anwendung des Gesetzes in erster Linie der Wille des Stifters zu berücksichtigen ist. Diese Regelung soll in modifizierter Form in die Eingangsbestimmung dieses Gesetzes aufgenommen werden, um klarzustellen, dass die Beachtung des wirklichen beziehungsweise mutmaßlichen Willens des Stifters bei der Anwendung der Bestimmungen des Thüringer Stiftungsgesetzes nicht nur als allgemeiner Auslegungsgrundsatz heranzuziehen ist, sondern ein zentrales Ziel der gesetzlichen Regelung selbst darstellt. Bereits im Rahmen des Verfahrens auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung ist deshalb von Seiten der Stiftungsbehörde darauf hinzuwirken, dass der in Stiftungsgeschäft

und Satzung niedergelegte Wille des Stifters möglichst unverändert mit den gesetzlichen Erfordernissen in Einklang gebracht werden kann. In gleicher Weise ist nach Errichtung der Stiftung bei der Auslegung und Anwendung der stiftungsrechtlichen Bestimmungen dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Stifters in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Zu den Bestimmungen des Gesetzes, bei deren Vollzug der wirkliche oder mutmaßliche Wille des Stifters zu beachten ist, gehören insbesondere die Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftungen (§ 8), über die Satzungsänderung (§ 9) und die Stiftungsaufsicht (§ 12).

Dem Stifterwillen kommt daneben auch bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen der Stiftungssatzung eine besondere Bedeutung zu. Hat ein Stifter neben den notwendigen gesetzlichen Mindestanforderungen in der Stiftungssatzung (§ 81 Abs. 1 Satz 3 BGB) weitere Festlegungen getroffen, sind diese als Ausfluss des Stifterwillens beim Vollzug der stiftungsrechtlichen Bestimmungen vorrangig zu beachten.

Zu Absatz 2

Der tragende Grundsatz des Stiftungsrechts, das Stiftungsvermögen in seinem wirtschaftlichen Wert zu erhalten, soll bei der Anwendung des Gesetzes besondere Beachtung finden. Da eine Stiftung auf unbestimmte Zeit errichtet wird, dient die Forderung nach dem Erhalt des Bestandes des Stiftungsvermögens der Autonomie der bestehenden Stiftung. Nach § 80 Abs. 2 BGB ist eine Stiftung als rechtsfähig anzuerkennen, wenn „die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint“. Diese Voraussetzung kann nur erfüllt werden, wenn das Stiftungsvermögen auf Dauer in seinem realen - nicht im nominalen - Wert erhalten bleibt. Hierauf hat die Stiftungsaufsicht bei der Wahrnehmung der ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu achten. Die verfassungsrechtlich gewährleistete Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane, die die Befugnis umfasst, die im Rahmen der Verwaltung einer Stiftung notwendigen Entscheidungen grundsätzlich in eigenen Verantwortung zu treffen, wird durch den Grundsatz der Werterhaltung des Stiftungsvermögens begrenzt. Die Stiftungsbehörde hat einzuschreiten, wenn das Handeln der Organe einer Stiftung den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung nicht mehr entspricht und dem Vermögen der Stiftung schadet.

Zu § 2

Das Gesetz soll für alle rechtsfähigen Stiftungen gelten, die in Thüringen ihren Sitz haben. Der Begriff der Stiftung wird in § 3 Abs. 1 definiert. Danach sind Stiftungen im Sinne des Gesetzes rechtsfähige Stiftungen im Sinne der §§ 80 bis 88 BGB und des öffentlichen Rechts. Hierunter fallen auch Stiftungen, die ihren Sitz nachträglich nach Thüringen verlegen. Die Voraussetzungen für die Verlegung des Stiftungssitzes finden sich in § 10.

Die Einbeziehung der Stiftungen des öffentlichen Rechts in das Gesetz hat sich in der Vergangenheit bewährt. Zwar gehören gesetzliche Regelungen zu den öffentlich-rechtlichen Stiftungen des staatlichen Bereichs der Systematik nach in ein Verwaltungsorganisationsgesetz. Da ein solches in Thüringen jedoch bislang nicht erlassen worden ist, sollen die für die genannten Stiftungen notwendigen Sonderregelungen auch in Zukunft im Thüringer Stiftungsgesetz getroffen werden.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf öffentlich-rechtliche Stiftungen des Bundes, die ihren Sitz in Thüringen haben. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundes nach Maßgabe ihres Errichtungsgesetzes.

Zu § 3

Aus systematischen Gründen und im Interesse der Transparenz wurden in dieser Bestimmung die Definitionen der einzelnen Stiftungsarten gesondert geregelt.

Zu Absatz 1

Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die aufgrund der §§ 80 bis 88 BGB Rechtsfähigkeit erlangt haben, sowie die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zu Absatz 2

Durch die Bezugnahme auf die §§ 80 bis 88 BGB wird sichergestellt, dass unter den Begriff der Stiftung des bürgerlichen Rechts nur Stiftungen fallen, die ihren Sitz im Inland haben. Ohne die Berufung auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs müsste die zuständige Stiftungsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 der Verlegung einer Stiftung aus dem Ausland in das Land zustimmen. Dies würde den derzeit geltenden Bestimmungen des internationalen Privatrechts zuwiderlaufen.

Zu Absatz 3

Der Begriff der Stiftung des öffentlichen Rechts war bislang in § 24 Abs. 1 des bisherigen Stiftungsgesetzes definiert. Danach war vom Vorliegen einer Stiftung des öffentlichen Rechts auszugehen, wenn die Stiftung ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgte und mit dem Land ihres Sitzes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stand.

Nach der gewählten Definition können Stiftungen des öffentlichen Rechts nur solche sein, die öffentlichen Zwecken dienen und in einem organischen Zusammenhang mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen. Diese inhaltliche Bestimmung wird in formaler Hinsicht notwendig ergänzt durch § 13 Abs. 1 Satz 1, nach welchem Stiftungen des öffentlichen Rechts, welche unter staatlicher Aufsicht stehen, nur auf gesetzlicher Grundlage errichtet werden können.

Zu Absatz 4

Sobald eine Stiftung des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts durch das Land, eine seiner öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder eine ihrer Behörden nach den für sie geltenden allgemeinen Bestimmungen verwaltet wird, gelten für sie hinsichtlich der Aufsicht Sonderregelungen (siehe § 14). Soweit es sich nicht um eine kommunale Stiftung im Sinne des Gesetzes handelt, für die § 15 einschlägig ist. Um die Voraussetzungen des Begriffs der behördenverwalteten Stiftung zu erfüllen, reicht es nicht aus, dass die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder eine ihrer Behörden ein Organ der Stiftung ist. Entscheidend ist, dass die behördenverwaltete Stiftung ausschließlich von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer ihrer Behörden tatsächlich verwaltet wird, das heißt, dass die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder eine ihrer Behörden die alleinige Organfunktion ausübt. Sobald ein anderer Rechtsträger, der keine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder eine ihrer Behörden ist, als ein Organ der Stiftung in die Befugnisse der öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer ihrer Behörden eingreifen kann, liegt keine behördenverwaltete Stiftung vor und es gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Zu Absatz 5

Der Begriff der kommunalen Stiftung war bislang in § 25 Abs. 1 des bisherigen Stiftungsgesetzes definiert. Danach waren kommunale Stiftungen solche, deren Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben liegt und nicht wesentlich über den räumlichen Geltungsbereich der Gebietskörperschaft hinaus wirkt.

Diese bisherige Definition der kommunalen Stiftung, bei der es sich sowohl um eine Stiftung des bürgerlichen als auch des öffentlichen Rechts handeln konnte, kann in denjenigen Fällen zu Auslegungsschwierigkeiten führen, in denen kommunale Gebietskörperschaften eine rechtsfähige Stiftung gemeinsam mit Verbänden, Vereinen oder sonstigen öffentlichen und privaten Stellen errichten wollen, wobei die Verwaltung zwar durch die kommunale Gebietskörperschaft wahrgenommen wird, die nach dem Willen der Stifter jedoch nicht in gleicher Weise wie die sonstigen kommunalen Einrichtungen den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft und die Beaufsichtigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde unterliegen sollen.

Um die Einordnung einer rechtsfähigen Stiftung als kommunale Stiftung zu erleichtern, soll es für das Vorliegen einer kommunalen Stiftung entscheidend sein, dass die Verwaltung der Stiftung von einer Gemeinde, einem Landkreis, einem Zweckverband oder einer Verwaltungsgemeinschaft nach den für sie einschlägigen kommunalrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen wird. Insoweit wird eine kommunale Gebietskörperschaft zukünftig in die Lage versetzt, selbst darüber zu entscheiden, ob eine Stiftung, die im Rahmen der kommunalen Aufgaben liegende Zwecke verfolgt und deren Verwaltung von ihr wahrgenommen wird, als kommunale Stiftung errichtet werden soll. Kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts können nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes errichtet werden (§ 13 Abs. 1); der Rechtsrahmen hierfür ist nicht gegeben.

Zu Absatz 6

Verfassungsrechtlich sind lediglich die Begriffe der Religionsgesellschaften sowie der Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, verankert, vergleiche Artikel 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen, welcher auf den im Übrigen auch unmittelbar geltenden Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) verweist. Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften treten teils in einer (selbstständigen oder unselbstständigen) Rechtsform des bürgerlichen Rechts, teils als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Artikel 137 Abs. 4 und 5 WRV) auf. Für die öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften haben sich in den Stiftungsgesetzen der meisten Länder besondere Regelungen entwickelt, mit welchen vor dem Hintergrund der besonderen Struktur dieser Gemeinschaften die verfassungsrechtlichen Vorgaben standardisiert werden. Sie werden in § 16 niedergelegt. Hieraus rechtfertigt sich die vorgenommene enge Begriffsbestimmung.

Zu § 4

Bislang bestimmte § 3 Abs. 1 des bisherigen Stiftungsgesetzes, dass die Landesregierung die nach dem Stiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörden festlegt. Dies erfolgte durch § 15 der Zweiten Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 12. Februar 1992 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung. Danach ist für die Erteilung der Genehmigung nach § 80 BGB sowie für die Durchführung der in § 87 BGB vorgesehenen Maßnahmen das Innenministerium, im Übrigen das Landesverwaltungsamt zuständig.

Das Gesetz bestimmt nunmehr als für die Aufsicht wie auch für die Anerkennung und die weiteren Maßnahmen zuständige Stiftungsbehörde das Landesverwaltungsamt. Das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium soll nicht länger mit Aufgaben des Vollzugs belastet werden. Das Landesverwaltungsamt ist bereits jetzt grundsätzlich für die Aufsicht über alle Stiftungen bürgerlichen Rechts zuständig und daher auch zur Prüfung der Anerkennungsfähigkeit von Stiftungen in der Lage.

Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium, dieses führt die Aufsicht über das Landesverwaltungsamt. Durch die Regelung unberührt bleibt die Frage der Stiftungsaufsicht über öffentlich-rechtliche und kirchliche Stiftungen, die nicht durch die Stiftungsbehörde im Sinne des Gesetzes, sondern durch andere Behörden beziehungsweise Körperschaften des öffentlichen Rechts nach gesonderten Bestimmungen erfolgt.

Zu § 5

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Grunddaten über die im Land bestehenden rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts in einem Verzeichnis vorgehalten werden und von jedermann eingesehen werden können. So sollen interessierte Personen und sonstige Stellen in die Lage versetzt werden, unmittelbar mit einer Stiftung Kontakt aufnehmen zu können.

Zu Absatz 1

In Satz 1 ist geregelt, dass alle Stiftungen in das von der Stiftungsbehörde zu führende Stiftungsverzeichnis aufzunehmen sind. Dazu gehören nach § 2 sämtliche dem Geltungsbereich des Gesetzes unterfallende Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Thüringen haben.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind in das Stiftungsverzeichnis der Name, der Sitz der Stiftung und die Anschrift der Stiftungsverwaltung sowie der Stiftungszweck aufzunehmen. Neben der Transparenz, die damit im Interesse des Rechtsverkehrs im Bereich des Stiftungswesens geschaffen wird, ermöglichen diese Angaben eine Kontaktaufnahme mit den Verantwortlichen einer Stiftung, um nähere Einzelheiten über ihre Arbeit oder auch bestehende Fördermöglichkeiten in Erfahrung zu bringen. Das Stiftungsverzeichnis enthält auch eine Eintragung zur Vertretungsberechtigung, da diese Angabe für den Rechtsverkehr von großer Bedeutung ist. Die Zusammensetzung der Organe ist ebenfalls einzutragen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Einsicht durch Dritte in Bezug auf diese Daten nur zulässig, wenn alle Organmitglieder dem gegenüber der Stiftungsbehörde vorab zugestimmt hat oder wenn ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten besteht.

Eintragungspflichtig sind ferner der Tag der Anerkennung und des Erlöschens der Stiftung sowie der Tag der Genehmigung von Satzungsänderungen.

Zu Absatz 3

Nach dieser Bestimmung hat der Vorstand der Stiftung der Stiftungsbehörde die für die Führung des Stiftungsverzeichnisses notwendigen Angaben unverzüglich mitzuteilen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht ist nach § 19 bußgeldbewehrt. Etwaige spätere Änderungen sind der Stiftungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat nach ihrem Eintritt beziehungsweise nach der Be-

schlussfassung über sie mitzuteilen. Die geänderte Stiftungssatzung ist der Mitteilung beizufügen.

Zu Absatz 4

Das bei der Stiftungsbehörde geführte Stiftungsverzeichnis kann von jedermann eingesehen werden. Dies gilt hinsichtlich der Daten zur Zusammensetzung der Organe aber nur, insoweit, als die Mitglieder des Organs der Einsichtnahme gegenüber der Stiftungsbehörde vorab zugestimmt haben oder wenn ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten besteht (siehe auch Begründung zu Absatz 2) und – in Anlehnung an die Bestimmung des § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) – der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Einsichtnahme hat. Für eine Veröffentlichung der Zusammensetzung des Organs reicht nicht ein Mehrheitsbeschluss, vielmehr muss aus Gründen der informationellen Selbstbestimmung jedes Mitglied des Organs der Veröffentlichung seines Namens zustimmen. Sofern einzelne Mitglieder eines Organs der Nennung im für jedermann einsehbaren Stiftungsverzeichnis nicht zugestimmt haben, ist es möglich, die Namen der einverständenen Mitglieder zu nennen und die übrigen nur der Zahl nach aufzuführen.

Die Stiftungsbehörde hat auf Verlangen eine Abschrift zu fertigen und diese gegebenenfalls zu beglaubigen. Die Einsichtnahme in die Stiftungssatzung wird aus Gründen des Datenschutzes nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und nur insoweit gestattet, als die gewünschte Information zur Wahrnehmung dieses Interesses erforderlich ist.

Zu Absatz 5

Durch die vorgesehene Regelung soll klargestellt werden, dass die Stiftungsbehörde zur Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung befugt und verpflichtet ist. Mit dieser behördlichen Erklärung können sich die vertretungsberechtigten Mitglieder der Organe der Stiftung im Rechtsverkehr legitimieren. Entscheidend für die Angabe der Stiftungsbehörde ist der Inhalt der Stiftungssatzung sowie die von der Stiftung gemachten Angaben, nicht aber die Eintragung im Stiftungsregister nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3. Eine Vertretungsbescheinigung wird unter anderem benötigt, um ein Grundstücksgeschäft für die Stiftung vorzunehmen. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Stiftung können so von der Stiftungsbehörde eine Bescheinigung über ihre Berechtigung zur Vertretung der Stiftung erhalten, ohne dass es hierzu der Errichtung eines mit Publizitätswirkung ausgestatteten Stiftungsverzeichnisses bedürfte.

Zu Absatz 6

Das Stiftungsverzeichnis soll lediglich einen Überblick über die in Thüringen bestehenden Stiftungen und eine Kontaktaufnahme mit einzelnen Stiftungen ermöglichen. Es soll wegen der damit verbundenen Vollzugsprobleme jedoch nicht als ein mit öffentlichem Glauben ausgestattetes Register geführt werden. Es wird daher klargestellt, dass die Eintragung im Stiftungsverzeichnis nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit begründet. Der mit dem Aufbau und der Führung eines mit Publizitätswirkung ausgestatteten Stiftungsregisters sowohl für die Stiftungsorgane als auch für die Stiftungsaufsicht verbundene Verwaltungsaufwand würde außer Verhältnis zu dem entsprechenden Nutzen stehen. Soweit das Organ einer Stiftung gegenüber einem Dritten den Nachweis der Vertretungsberechtigung für die Stiftung führen muss, kann für diesen Zweck eine Vertretungsbescheinigung nach Absatz 5 ausgestellt werden.

Zu Absatz 7

Das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass und in welchem Umfang das Stiftungsverzeichnis in elektronischer Form, ge-

führt wird. Die Ermächtigung entspricht inhaltlich der Regelung des § 55a BGB. Dort findet sich eine Verordnungsermächtigung zur Führung des Vereinsregisters in maschineller Form als automatisierte Datei.

Nach der Ermächtigung soll das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium Zeitpunkt und Umfang festlegen, in dem das Stiftungsregister in maschineller Form geführt wird. Die Umstellung auf die maschinelle Form soll sich – auch mit Blick auf die Haushaltsressourcen – auf Teile des Stiftungsverzeichnisses beschränken können:

Satz 2 enthält einen Katalog der Anforderungen, die an das maschinell geführte Stiftungsverzeichnis zu stellen sind. Es handelt sich um Anforderungen, die vor allem an die technische und organisatorische Ausstattung eines Stiftungsverzeichnisses für die Führung in maschineller Form zu stellen sind. Die Anforderungen betreffen nicht nur die so genannte Hardware, sondern auch die Auswahl und Gestaltung der Programme, der so genannten Software. Schließlich müssen auch die organisatorischen Vorkehrungen entsprechend eingerichtet werden. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist vor allem deshalb wichtig, weil nur so das in maschineller Form geführte Stiftungsverzeichnis von gleicher Qualität und Authentizität sein kann, wie das in Papierform manifestierte Stiftungsverzeichnis.

Zu Nummer 1

Nummer 1 verpflichtet die Stiftungsbehörde zur Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung. Sie lässt es allerdings nicht bei diesem allgemeinen Grundsatz bewenden, sondern hebt beispielhaft für die Sicherheit und Gleichwertigkeit des EDV-Stiftungsverzeichnisses wesentliche Grundsätze besonders hervor. Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung sind die technischen Standards, die an eine Datenverarbeitungsanlage zu stellen sind. Sie müssen nicht dem optimalen, wohl aber dem üblichen Standard entsprechen. Das Erfordernis richtet sich naturgemäß in erster Linie an die organisatorischen Vorkehrungen und Regelungen für den Umgang mit den Anlagen.

Zunächst werden Vorkehrungen gegen den Datenverlust genannt. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz, der die Sicherheit der Daten des Stiftungsverzeichnisses betrifft. Die Vorkehrungen sind rein räumlich-organisatorisch zu sehen. Die Datenverarbeitungsanlage, die Speichergeräte und die Terminals müssen so untergebracht sein, dass die Geräte ordnungsgemäß funktionieren. Ferner muss verhindert werden, dass unbefugte Personen Zugang zu den Geräten oder den gespeicherten Daten erhalten oder diese verändern. Im Zusammenhang mit diesem Grundsatz ist auch die Verpflichtung zu nennen, die originären Datenbestände sicher aufzubewahren. Die Speichereinrichtung muss also so untergebracht und der Zugang zu ihr so geregelt werden, dass Manipulationen nicht möglich sind.

Unter dem Gesichtspunkt der Haltbarkeit des Stiftungsverzeichnisses besteht zudem die Verpflichtung, die erforderliche Zahl von Sicherheitskopien herzustellen. Sicherheitskopien sind notwendig, weil die originären Daten in dem Datenspeicher durchaus auch unabsichtlich durch einen Bedienungsfehler oder infolge eines technischen Defekts ganz oder teilweise beeinträchtigt oder gar gelöscht werden können. Für diese Fälle werden nach derzeitigem Stand der Technik vom vorhandenen Datenbestand in bestimmten Abständen Sicherheitskopien gezogen, um bei Verlust oder Beschädigung der gespeicherten Daten auf diese zurückgreifen zu können. Da die Daten des Stiftungsverzeichnisses der Veränderung zugänglich sind, kann eine Sicherheitskopie veraltet und damit nur noch von geringem Nutzen sein. Es wäre aber zu aufwändig, die Sicherheitskopie immer gerade auf den aktuellen Stand des originalen Datenbestandes zu halten. Daher erscheint es zweckmäßig, aber auch ausreichend, vorzugeben, dass die Sicherheitskopie tagaktuell zu halten ist. Derartige Aktualisierungen können dann am Abend oder in der

Nacht durchgeführt werden, so dass die Anlage am nächsten Morgen wieder zur Verfügung steht.

Zu Nummer 2

Der entscheidende Unterschied gegenüber dem herkömmlichen Stiftungsverzeichnis liegt beim maschinell geführten darin, dass die einzugebenden Daten auf einem Datenträger gespeichert werden, von dem sie nicht ohne technische Hilfsmittel in lesbarer Form wiedergegeben werden können. Es muss daher sichergestellt werden, dass in dem vorgesehenen Verfahren die alsbaldige Speicherung und die dauernde Wiedergabemöglichkeit in lesbarer Form gewährleistet ist. Darüber hinaus müssen die Daten selbstverständlich inhaltlich unverändert wiedergegeben werden.

Zu Nummer 3

Nach dieser Bestimmung müssen die nach der Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung gebotenen Maßnahmen getroffen werden. Danach sind geeignete Vorkehrungen gegen einen unbefugten Zugriff, insbesondere gegen eine unbefugte Einsicht und Veränderung der Daten des Stiftungsverzeichnisses zu treffen. Die Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung nennt hierbei die Zugangs-, Datenträger-, Speicher-, Benutzer-, Übermittlungs-, Eingabe-, Auftrags-, Transport- und Organisationskontrolle.

Nach Satz 2 kann der für das Stiftungsrecht zuständige Minister zudem nähere Bestimmungen über die Einstellung des Stiftungsverzeichnisses in das Internetangebot der Stiftungsbehörde erlassen. Diese sollten zusammen mit den Bestimmungen über die elektronische Führung des Stiftungsverzeichnisses erlassen werden, da die Veröffentlichung im Internet nur Sinn macht, wenn das Stiftungsverzeichnis bereits als automatisierte Datei vorliegt.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Die Regelung lehnt sich im Wesentlichen an § 20 Abs. 4 des bisherigen Stiftungsgesetzes an. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Katalog der zu veröffentlichenden Daten um den Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung ergänzt. Es wurde aus Gründen des Datenschutzes darauf verzichtet, die Veröffentlichung der Anschrift der Stiftungsverwaltung zu verlangen, nachdem eine derartige Angabe selbst in den mit größerer Publizitätswirkung ausgestatteten Vereinsregistern nicht gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung der Entstehung und des Erlöschens der Stiftung erfolgt nach § 4 Abs. 1 des Verkündungsgesetzes im Thüringer Staatsanzeiger.

Zu Absatz 2

Die Angabe des Namens des Stifters ist nur im Falle der Entstehung der Stiftung erforderlich. Um dem Verlangen mancher Stifter nach Anonymität Rechnung zu tragen, wird dem Stifter aber ein Anspruch darauf eingeräumt, dass die Nennung seines Namens auf Antrag zu unterbleiben hat.

Zu Absatz 3

Änderungen des Namens und des Sitzes der Stiftung sind für den allgemeinen Rechtsverkehr von hoher Wichtigkeit, namentlich im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen. Mit der Be-

stimmung wird der Anschluss an die Praxis zu den übrigen juristischen Personen des bürgerlichen Rechts hergestellt.

Zweiter Abschnitt

Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts sind die für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen der §§ 80 bis 88 BGB neu gefasst worden. Das Stiftungsrecht gehört als „bürgerliches Recht“ zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat, Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes. Soweit der Bund durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, entfaltet das Bürgerliche Gesetzbuch Sperrwirkung für eine Regelung durch die Länder. Regelungen zu den Stiftungen des bürgerlichen Rechts finden sich in diesem Gesetz daher nur, soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt klar, dass für die Anerkennung einer Stiftung nach § 80 Abs. 1 BGB die Stiftungsbehörde nach § 4 Satz 1 zuständig ist.

Zu Absatz 2

Das Erfordernis der schriftlichen Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung wurde aus Gründen der Rechtssicherheit in das Gesetz aufgenommen, es entspricht inhaltlich der Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 1 des bisherigen Stiftungsgesetzes. Die Regelungen des bisherigen § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 wurden im Gesetz nicht übernommen, weil sie sich aus dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ergeben. Hinsichtlich des Schriftformerfordernisses ist zu beachten, dass entgegen der Bestimmung des § 3a ThürVwVfG die elektronische Form nicht zulässig ist. Insoweit gilt die Sonderregelung des § 20.

Artikel 8 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. EG Nr. 376, S. 36), auch als EU-Dienstleistungsrichtlinie bezeichnet, steht dieser Regelung nicht entgegen. Nach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG müssen alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos elektronisch über den betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der betreffenden zuständigen Behörde abgewickelt werden können. Betroffen hiervon sind alle Verfahren, die mit der Aufnahme oder Ausübung der konkreten Dienstleistungstätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehen. Die Gründung einer Stiftung ist jedoch keine Formalität, die die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit unmittelbar betrifft. Zwar werden in der Rechtsform von Stiftungen häufig Dienstleistungen erbracht. Die Gründung einer Stiftung ist aber keine (notwendige) Voraussetzung für die Dienstleistungstätigkeit. Es handelt sich lediglich um eine Rechtsform, die unabhängig von dem mit ihr verfolgten Zweck existiert. Soll eine Dienstleistung durch eine selbstän-

dige Stiftung erbracht werden, ist der Akt der der Schaffung der juristischen Person klar von der Aufnahme der Dienstleistungstätigkeit zu unterscheiden

Die Zustellung erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz. Da die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung nicht in elektronischer Form ergehen darf (§ 20), kommt eine elektronische Zustellung nach § 5a ThürVwZVG ebenfalls nicht in Betracht.

Zu Absatz 3

Soweit die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 BGB vorliegen, „ist“ die Stiftung als rechtsfähig anzuerkennen. Durch die Anerkennung tritt die neue juristische Person in den Rechtsverkehr, sie kann daher nicht unter einer Bedingung ergehen, die die Existenz der Stiftung von vornherein mit einer Rechtsunsicherheit belastet. Zwar hat eine Auflage anders als die Bedingung keinen Einfluss auf den rechtlichen Status der Stiftung. Soweit aber die Anerkennung unter Auflage zugelassen würde, besteht die Gefahr, dass eine Anerkennung erfolgt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht vorliegen und diese dann nach den Auflagen erst geschaffen werden müssen. Eine Anerkennung unter Auflagen würde der Intention des § 80 Abs. 2 BGB zuwiderlaufen, der die Anerkennung der Rechtsfähigkeit nicht an weitere Voraussetzungen knüpft. Soweit der Stiftung bestimmte Handlungsweisen hinsichtlich der Verwaltung der Stiftung aufgegeben werden soll, kann dies im Rahmen der nach § 12 zulässigen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen erfolgen.

Zu § 8

Bei den hier getroffenen Regelungen zur Verwaltung der Stiftung handelt es sich um gesetzliche Mindestanforderungen, die insbesondere in den Fällen zur Anwendung kommen sollen, in denen die Errichtung einer Stiftung ausschließlich nach Maßgabe des § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB erfolgt ist und nähere Festlegungen für die Verwaltung der Stiftung in der Satzung nicht getroffen worden sind.

Bei den gesetzlichen Bestimmungen über die bei der Stiftungsverwaltung zu beachtenden Grundanforderungen handelt es sich zugleich um Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsicht durch die Stiftungsbehörde.

Rechtliche Bedenken hinsichtlich der Befugnis, Regelungen über die Verwaltung einer rechtsfähigen Stiftung in das Gesetz aufzunehmen, bestehen nicht. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Bundesgesetzgebung nach Maßgabe des Artikels 72 des Grundgesetzes Vorrang genießt, wenn sich der Bund und ein Land im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung jeweils auf dieselbe Kompetenzbestimmung des Grundgesetzes stützen (BVerfGE 102, 99, 114). Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht jedoch auch klargestellt, dass Raum für eine landesrechtliche Regelung dann bleibt, wenn und soweit die bundesrechtliche Regelung nicht erschöpfend ist (BVerfGE 102, 99, 115). Wann eine bundesrechtliche Regelung im Einzelfall als erschöpfend anzusehen ist, folgt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts aus einer Gesamtwürdigung des betreffenden Normenkomplexes. Der Erlass eines Bundesgesetzes über einen bestimmten Gegenstand rechtfertigt insoweit für sich allein noch nicht die Annahme, dass damit die Länder von eigener Gesetzgebung ausgeschlossen seien. Vielmehr können Bereiche verbleiben, die für die Gesetzgebung der Länder offen seien (BVerfGE 102, 99, 114, 115; 56, 110, 119). Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist danach maßgebend, ob ein bestimmter Sachbereich tatsächlich umfassend und lückenlos geregelt ist oder nach dem aus der Gesetzgebungsgeschichte und den einschlägigen Materialien ablesbaren objektivierten Willen des Gesetzgebers abschließend geregelt sein sollte.

Das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) zielt darauf ab, die Voraussetzungen, unter denen eine Stiftung Rechtsfähigkeit erlangt, im Bürgerlichen Gesetzbuch abschließend zu bestimmen (BT-Drs. 14/8765 S. 1). Demgegenüber sollen die Regelungen über die Zuständigkeit und das Verfahren der Stiftungsbehörden, die nähere Ausgestaltung und Arbeitsweise von Stiftungen sowie die Aufsicht über Stiftungen dem Landesrecht überlassen bleiben (BT-Drs. 14/8765 S. 7). Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts und den einschlägigen Materialien des Gesetzgebungsverfahrens ist danach herzuleiten, dass insbesondere auch hinsichtlich der näheren Ausgestaltung und Arbeitsweise von Stiftungen einschließlich deren Verwaltung eine abschließende bundesrechtliche Regelung nicht erfolgt ist.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12 Abs. 1 und 3. Durch sie wird das mit der Errichtung einer Stiftung verfolgte Ziel der dauerhaften und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks verdeutlicht und eine Richtschnur für die Verwaltung einer Stiftung vorgegeben. Diese hat sparsam und nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu erfolgen.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht der Regelung des bisherigen § 14 Abs. 2 Satz 1. An dieser Regelung wurde festgehalten, da sie geeignet ist, zu verdeutlichen, dass die Erhaltung des Stiftungsvermögens regelmäßig eine besonders wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung des von dem Stifter mit der Errichtung der Stiftung verfolgten Anliegens ist. Das Stiftungsvermögen darf weder verschenkt noch verbraucht, nicht unter Wert veräußert, noch in anderer Weise verringert werden. Diesen Anforderungen genügt die Stiftung nicht, wenn der Vermögensbestand nur nominell erhalten wird, der Grundsatz der Vermögenserhaltung verlangt Wahrung des Stiftungsvermögens in seinem Wert. Maßgebend ist dabei der Verkehrswert. Eine bloße Substanzerhaltung der Vermögenswerte der Stiftung ist kein Erhalt des Bestands im Sinne des Gesetzes. Abweichungen vom Grundsatz der Werterhaltung werden nur gestattet, wenn die Satzung eine Ausnahme zulässt und der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist.

Die in Satz 2 vorgesehene gesetzliche Verpflichtung, das Stiftungsvermögen sowie die Veränderungen in seinem Bestand getrennt von anderen Vermögensmassen gesondert nachzuweisen, gewährleistet eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung und ermöglicht der Stiftungsbehörde eine Prüfung der Stiftungstätigkeit. Diese Regelung erlangt besondere Bedeutung, weil die Praxis bislang gezeigt hat, dass (Kapital-)Stiftungen häufig das Vermögen mischen, also die nicht verbrauchten Erträge, die oft als Rücklagen für später zu realisierende Zwecke dienen, bis zur Verwendung der Rücklage zusammen mit dem Stiftungsvermögen anlegen. Aus dem Jahresabschluss ist in diesen Fällen bei einer schlichten Einnahme-Ausgabe-Aufstellung ohne Trennung die genaue Höhe des Stiftungsvermögens nicht erkennbar.

Zu Absatz 3

Es wird deutlich gemacht, dass, soweit nicht in der Satzung der Stiftung etwas anderes geregelt ist, die Erträge des Stiftungsvermögens ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden sind. Dies gilt nicht nur für die unmittelbare Verwirklichung des Stiftungszwecks, sondern auch für die dabei entstehenden Verwaltungskosten.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Aufgaben, die von Stiftungen wahrgenommen werden, soll von einer gesetzlichen Festlegung des für die Stiftungsverwaltung zulässigerweise zu verwendenden Anteils der Stiftungsmittel abgesehen werden. Unberührt bleibt natürlich die

Möglichkeit einer entsprechenden Regelung in der Stiftungssatzung. Im Übrigen handelt es sich bei der überwiegenden Mehrzahl der rechtsfähigen Stiftungen um steuerbegünstigte Stiftungen, bei denen die von der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Höhe der Verwaltungskosten bei steuerbegünstigten Körperschaften zu beachten sind.

Da in der Praxis zahlreiche Stiftungen ihre Ziele mit Mitteln verwirklichen, die ihnen durch Dritte zur Verwirklichung des Stiftungszwecks zur Verfügung gestellt werden, wurden in Satz 2 die Zuwendungen Dritter den Erträgen gleichgestellt.

Da die Regelung des Satzes 1 unter dem Vorbehalt steht, dass in der Satzung keine anderweitige Regelung getroffen wurde, kann der Stifter in der Satzung festlegen, dass die Erträge des Stiftungsvermögens und auch Zuwendungen Dritter im Rahmen der steuerlichen und stiftungsrechtlichen Grundsätze (Akkumulierungsverbot) einer Rücklage oder auch dem Stiftungsvermögen selbst zugeführt werden dürfen.

Stiftungsrechtlich zulässig und sogar verpflichtend ist lediglich die Bildung von Rücklagen zur Erhaltung der Ertragskraft der Stiftung und Sicherung der dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks, da das Stiftungsvermögen in seinem Wert zu erhalten ist. Soweit es sich um eine gemeinnützige Stiftung handelt, wird das Stiftungsrecht letztlich jedoch im Interesse der Praktikabilität die unter Umständen im Ergebnis darüber hinausgehenden Regelungen des Steuerrechts akzeptieren müssen.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Das zuständige Stiftungsorgan hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht zu erstellen, aus dem der Bestand und etwaige Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel ersichtlich sind. Daneben ist ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen, damit die Stiftungsbehörde in der Lage ist zu prüfen, ob die Stiftung ihr Vermögen entsprechend den gesetzlichen Grundsätzen und den Bestimmungen der Stiftungssatzung verwaltet.

In der Regel wird es sich bei dem zuständigen Stiftungsorgan um den Vorstand der Stiftung handeln. Bestimmt die Satzung ein anderes Organ, gilt dies lediglich stiftungsintern. Die Außenvertretung beispielsweise im Falle des § 12 Abs. 2 bleibt beim Vorstand im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BGB.

Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 enthält für diese Bestimmung ein spezielles Datum des Inkrafttretens.

Zu Satz 2

Für Fälle, in denen die Stiftungssatzung keine Bestimmungen dazu trifft, wann das Geschäftsjahr beginnt, wird bestimmt, dass das Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist und damit am 1. Januar eines Jahres beginnt und am 31. Dezember des betreffenden Jahres endet.

Zu Satz 3

Insbesondere bei größeren Stiftungen wird regelmäßig ein Prüfungsverband, ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt. In diesen Fällen kann nach Satz 3 von der Erstellung des Jahresberichts abgesehen werden, soweit die in Satz 1 genannten Angaben aus dem Prüfungsbericht ersichtlich sind.

In der Stiftungssatzung können weitergehende Regelungen zur Rechnungslegung, beispielsweise über die zwingende Erstellung eines Jahresabschlusses, einer detaillierten Vermögensübersicht,

einer Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der Stiftung oder auch die Erstellung eines Geschäftsberichts, getroffen werden.

Zu Satz 4

Bei größeren Stiftungen und insbesondere bei Stiftungen mit einer komplexen Vermögensstruktur oder mit Zwecken, die ein umfangreiches Tätigkeitsfeld umfassen, besteht für die Stiftungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Satz 3 die Möglichkeit, die Vorlage eines Jahresabschlusses nach §§ 242 bis 256 HGB zu verlangen.

Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 enthält für diese Bestimmung ein spezielles Datum des Inkrafttretens.

Zu § 9

Die Bestimmung ist in Zusammenhang mit § 87 BGB zu sehen. Dort ist geregelt, dass die Stiftungsbehörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben kann, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder sie das Allgemeinwohl gefährdet. Daneben kann sich aber auch die Notwendigkeit der Satzungsänderung jenseits der Zweckbestimmung zum Beispiel im Hinblick auf die Zusammensetzung oder die Anzahl der Organe der Stiftung ergeben. Mit Blick auf die Stiftungsautonomie soll für beide Fälle auch eine Beschlussfassung durch die Stiftung ermöglicht werden.

Rechtliche Bedenken bezüglich der Gesetzgebungskompetenz des Landes für die vorgesehenen Regelungen sind ebenso wie bei den Bestimmungen über die Verwaltung einer rechtsfähigen Stiftung (siehe Begründung zu § 8) nicht gegeben. Da der Bund lediglich die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung des bürgerlichen Rechts abschließend geregelt hat, ist unter Berücksichtigung einer Gesamtwürdigung des einschlägigen Normenkomplexes eine umfassende und lückenlose Regelung auch hinsichtlich einer späteren Änderung der Stiftungssatzung bundesrechtlich nicht gewollt.

Zu Absatz 1

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 21 Abs. 1. Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die Satzung einer Stiftung, einschließlich des Stiftungszwecks, zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden kann, ist als Ausfluss der Stifterfreiheit grundsätzlich dem Stifter vorbehalten. Soweit die Satzung dies vorsieht, ist eine Änderung daher möglich. Der entscheidende Maßstab für die Zulässigkeit einer Satzungsänderung ist der erkennbare oder mutmaßliche Stifterwille, wie er in Stiftungsgeschäft und Satzung objektiviert worden ist.

Da jedoch zum Zeitpunkt der Errichtung einer Stiftung die Gründe, die eine spätere Änderung der Stiftungssatzung notwendig machen oder wünschenswert erscheinen lassen, vielfach nicht im Einzelnen absehbar sind, wird in der Praxis regelmäßig darauf verzichtet, die materiellen Voraussetzungen für eine Satzungsänderung in der Satzung abschließend zu regeln. Ganz überwiegend enthalten Stiftungssatzungen lediglich eine Regelung über das zuständige Organ, das für die entsprechende Beschlussfassung im Falle der Satzungsänderung zuständig sein soll.

Die Satzung soll deshalb in ihren organisatorischen und strukturellen Elementen durch die Stiftungsorgane auch dann geändert werden können, wenn sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben, wobei im Regelfall ein an § 87 BGB ausgerichteter Erheblichkeitsmaßstab anzulegen sein wird. Dabei dürfen die vom Stifter vorgegebenen Struktur- und Organisationsformen nur im Rahmen des Notwendigen verlassen werden.

Zweckänderungen durch die Organe sind als milderer Mittel zur einseitigen staatlichen Maßnahme (§87 BGB) nur unter den für diese geltenden Voraussetzungen möglich und im Übrigen wie jede Satzungsänderung genehmigungspflichtig.

Satz 2 schützt die Rechte der durch die Stiftung Begünstigten. Auch diese Bestimmung steht unter dem Vorbehalt einer anderweitigen durch den Stifter in Stiftungsgeschäft oder Satzung getroffenen Regelung.

Zu Absatz 2

Zu Lebzeiten des Stifters ist nun nicht mehr, wie bislang nach § 21 Abs. 2, die Zustimmung des Stifters erforderlich. Denn grundrechtlich geschützt ist nur der Stifterwille zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung. Mit der Anerkennung ist die Stiftung als juristische Person im Rechtsverkehr handlungsfähig und der Disposition des Stifters grundsätzlich entzogen. Nachträgliche (Satzungs-)Änderungen sind nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Dies rechtfertigt es, das Zustimmungserfordernis aufzuheben. Zudem hat es in der Vergangenheit Fälle gegeben, dass ein Stifter unter Verweis auf seine fehlende Zustimmung an sich notwendige Änderungen einer Satzung verhindert hat. Gleichwohl sollte der Wille des Stifters bei der Entscheidung über die Genehmigung Berücksichtigung finden, da es nach § 1 Abs. 1 erklärter Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass der wirkliche oder mutmaßliche Wille des Stifters Beachtung findet. Der Stifter ist daher nach Absatz 2 Satz 1 vor der Entscheidung über die Genehmigung der Satzungsänderung anzuhören. Maßgebend kann aus den genannten Gründen aber auch hier nur der Stifterwille zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung sein. Die grundsätzliche Pflicht zu Anhörung ist im Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung abdingbar. Dies empfiehlt sich aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität vor allem bei Stiftungen mit einer Vielzahl von Stiftern mit kleineren Einlagen (Bürgerstiftung).

Satz 2 wurde aus den gleichen Gründen wie Satz 1, zweiter Halbsatz, in das Gesetz aufgenommen.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 21 Abs. 3. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Der Begriff der Maßnahmen umfasst alle zur Satzungsänderung erforderlichen Handlungen der zuständigen Stiftungsorgane nach Maßgabe der durch den Stifter vorgegebenen Regelungen der Satzung, wie beispielsweise Beschlüsse, Beteiligungen und Abstimmungen.

Stiftungen mit Sitz im Inland können nach § 1 Abs. 1, und 2 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) in Verbindung mit § 161 UmwG durch Ausgliederung umgewandelt werden. Die Ausgliederung bedarf nach § 164 Abs. 1 UmwG nur der staatlichen Genehmigung, sofern das Stiftungsrecht dies vorsieht. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht. Die Ausgliederung eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils aus einer Stiftung setzt eine Satzungsänderung voraus, die nach Absatz 1 grundsätzlich genehmigungsbedürftig ist. Eine Unternehmensauslagerung kann wesentlichen Einfluss auf die innere Organisation, das Vermögen und auch die Zweckverwirklichung der Stiftung haben. Sie sollte daher nur mit Genehmigung der Stiftungsbehörde erfolgen, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 zu prüfen hat.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Die Verlegung des Sitzes von Thüringen in ein anderes Land ist nur zulässig, wenn dort die Bereitschaft zur Aufnahme der Stiftung besteht. Dies ist durch die Stiftung nachzuweisen. Damit wird verhindert, dass Stiftungen ohne Sitz entstehen oder sich der Aufsicht entziehen können. Da die Verlegung des Sitzes immer mit einer Satzungsänderung verbunden ist, wird klargestellt, dass § 9 Anwendung findet.

Zu Absatz 2

Die Verlegung des Sitzes einer Stiftung nach Thüringen bedarf der Einwilligung der Stiftungsbehörde nach § 4 Satz 1. Hierdurch soll verhindert werden, dass solche Stiftungen ihren Sitz in das Land verlegen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes in Thüringen nicht anerkannt werden würden, beispielsweise, weil die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gesichert erscheint, § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 BGB. Nicht entscheidend für die Erteilung der Einwilligung ist, ob das abgebende Land mit der Sitzverlegung einverstanden ist, beispielsweise, weil sie nach den dort geltenden Bestimmungen nicht zulässig ist. Die Einwilligung entfaltet nur Rechtswirkungen innerhalb des Landes und bewirkt nicht etwa den Eintritt der Zulässigkeit einer nach den Bestimmungen eines anderen Landes unzulässigen Sitzverlegung. Sie entfaltet ihre Rechtswirkungen also nur, wenn die rechtlichen Voraussetzungen des bisherigen Sitzlandes zu einer Sitzverlegung erfüllt sind.

Zu § 11

Im Hinblick auf die kompetenzrechtliche Zulässigkeit dieser Bestimmung wird zunächst auf die Ausführungen zu § 9 verwiesen. In § 87 BGB ist abschließend geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Behörde eine Stiftung aufheben oder ihr eine andere Zweckbestimmung geben kann. Hingegen stellt diese Bestimmung klar, dass unter Beachtung der engen Grenzen des § 87 BGB auch den Stiftungsorganen die Möglichkeit eingeräumt ist, die Stiftung aufzulösen, mit einer anderen Stiftung zusammenzulegen oder einer anderen Stiftung zuzulegen, wobei es sich in den beiden letztgenannten Fällen um Sonderformen der Auflösung handelt. Ein solcher Beschluss ist genehmigungspflichtig. Dieses Verfahren stellt sich vor dem Hintergrund der Stiftungsautonomie als milderer Mittel gegenüber dem einseitigen Staatsakt dar.

Zu Absatz 1

Nach dieser Bestimmung kann die Stiftung aufgelöst werden, soweit die Satzung dies inhaltlich vorsieht oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Möglich ist letzteres aber nur, wenn dem der Stifterwille zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung nicht entgegensteht. Die Auflösung kann durch die zuständigen Organe der Stiftung beschlossen werden. In diesem Fall gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

Zu Absatz 2

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das zuständige Stiftungsorgan auch beschließen, dass die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder einer anderen Stiftung zugelegt wird. Dabei darf der Stiftungszweck durch die Zusammen- oder Zulegung nicht oder nur unwesentlich verändert werden.

Im Übrigen werden die Rechte der Stiftung, welche die zuzulegende Stiftung aufnimmt, von den getroffenen Beschlüssen ebenso wenig berührt, wie die Rechte jener Stiftungen, welche gleichfalls für eine Zusammenlegung vorgesehen sind. Das heißt, diese Rechtspersonen müssen von sich aus gleichfalls die passenden Satzungs- und Beschluslagen für die Aufnahme einer zuzulegenden Stiftung oder für die Zusammenlegung herbeiführen.

Zu Absatz 3

Auch für den Fall der Zusammen- oder Zulegung sowie der Auflösung der Stiftung durch Beschluss des dazu berufenen Organs sind eine Anhörung des Stifters zu Lebzeiten nach § 9 Abs. 2 und die Stellung eines Antrags zur Genehmigung nach § 9 Abs. 3 erforderlich. Die Änderungen werden wegen des Verweises auf § 9 Abs. 3 erst mit der schriftlichen Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam.

Zu Absatz 4

Im Fall der Zusammenlegung entsteht eine neue Stiftung. Die Stiftungen, die zusammengelegt werden, existieren nicht mehr als juristische Personen. Bei der Zulegung verliert nur die Stiftung, welche einer anderen Stiftung zugelegt wird, ihre Rechtspersönlichkeit.

Zu § 12

Die Beibehaltung der Stiftungsaufsicht ist auch im Rahmen der Modernisierung des Stiftungsrechts im Interesse der dauerhaften Sicherung des Stifterwillens notwendig. Da der Staat die Rechtsform der Stiftung zur Verfügung stellt, trifft ihn vor allem auch im Hinblick auf die „Mitgliederlosigkeit“ einer Stiftung die Mitverantwortung für die Stiftung, welche er in Form der Aufsicht wahrnimmt. Da der Staat mit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung eine juristische Person ohne selbststeuernde partizipatorische Elemente schafft, muss er für diese grundsätzlich auch ausreichende Kontrollmechanismen zur Verfügung stellen. Das Ansehen der Stiftungen in der Öffentlichkeit ist nicht zuletzt wegen der durch den Staat gewährleisteten Aufsicht besonders hoch. Die Aufsicht über rechtsfähige Stiftungen soll gerade auch die Beachtung des Stifterwillens gewährleisten. Gleichzeitig soll die Stiftungsbehörde in der Lage bleiben, in verfassungsrechtlich zulässiger Weise als Garant des Stifterwillens und der Stiftungsautonomie Maßnahmen der Stiftungsaufsicht zu ergreifen.

Zu Absatz 1

Es wird festgelegt, dass die Stiftungen des bürgerlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes stehen. Dabei soll die Stiftungsbehörde sicherstellen, dass die Verwaltung der Stiftung im Einklang mit den Gesetzen, der Stiftungssatzung und dem Stifterwillen geführt wird. Es wird klargestellt, dass die Stiftungsaufsicht inhaltlich auf eine reine Rechtsaufsicht beschränkt ist und dass bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe der Stifterwille Berücksichtigung finden muss.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Der Vorstand ist nach § 86 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ. Er ist verpflichtet, innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den nach § 8 Abs. 4 erstellten Jahresbericht sowie den Bericht zur Erfüllung des Stiftungswesens beziehungsweise den Prüfungsbericht der Stiftungsbehörde vorzulegen. Aus diesem Bericht müssen der Bestand des zu Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen Stiftungsvermögens sowie die im Berichtszeitraum eingetretenen etwaigen Veränderungen

ersichtlich sein. Insoweit dienen die entsprechenden Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 zugleich der Erfüllung der nach § 8 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen gesetzlichen Verpflichtung, das Stiftungsvermögen sowie Veränderungen in seinem Bestand getrennt von anderen Vermögensmassen gesondert nachzuweisen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist nach § 19 bußgeldbewehrt. Zusätzliche über § 8 Abs. 4 hinausgehende inhaltliche Anforderungen werden durch Absatz 2 nicht begründet.

Zu Satz 2

Die Frist der Vorlagepflicht kann auf Antrag durch die Stiftungsbehörde verlängert werden. Die in der Praxis gemachten Erfahrungen zeigen, dass die Prüfung des Jahresberichts beziehungsweise die Vorlage des Testatemplars der mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Teil auch längere Zeit in Anspruch nehmen kann und unter anderem vom Arbeitsanfall bei der beauftragten Gesellschaft abhängt. Der beauftragende Vorstand ist daher in gewisser Hinsicht von der Auftragsdurchführung außerhalb seines unmittelbaren Einflussbereichs abhängig. Das Risiko einer rechtzeitigen Feststellung des Jahresberichts könnte er allenfalls durch entsprechende Gestaltung des Auftrags minimieren. Angesichts der Tatsache, dass die Verpflichtung in Satz 1 bußgeldbewehrt ist, kann die Stiftungsbehörde auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen die Frist des Satzes 1 schriftlich verlängern.

Zu Absatz 3

Im Rahmen der Durchsicht der nach Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen kann sich die Stiftungsbehörde regelmäßig darauf beschränken, die Ausführungen zu dem Bestand und etwaigen Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie die Angaben über die Verwendung der Stiftungsmittel näher zu prüfen. Vor allem in denjenigen Fällen, in denen eine Prüfung durch ein von dem Stifter in der Satzung bestimmtes internes Kontrollorgan bereits erfolgt ist und dem Vorstand der Stiftung Entlastung erteilt wurde, ist eine umfassende inhaltliche Prüfung der dokumentierten Geschäftsvorfälle sowie sämtlicher Anlagen des entsprechenden Jahresberichts oder Prüfungsberichts regelmäßig nicht erforderlich. Sofern aufgrund der komplizierten Vermögensstruktur oder einer umfangreichen Geschäftstätigkeit der Stiftung der Jahresbericht nach § 8 Abs. 4 Satz 1 zur Prüfung der Frage, ob die Stiftung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Vorgaben der Satzung und des Stifterwillens rechtmäßig verwaltet wird, keine hinreichenden Informationen liefert, kann die Stiftungsbehörde die Vorlage eines Jahresabschlusses nach den §§ 242 bis 256 des Handelsgesetzbuchs (HGB) verlangen. Ergeben sich aufgrund der Überprüfung der vorgelegten Unterlagen oder aus anderen Gründen Anhaltspunkte für Rechtsverstöße, kann die Einholung ergänzender Auskünfte oder die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden. Außerdem kann die Veranlassung weiterer Maßnahmen nach Absatz 3 in Betracht kommen. Die Regelung entspricht im Wesentlichen den bisher geltenden Regelungen des § 19 Abs. 1.

Zu Absatz 4

Verstoßen Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen der Stiftungsorgane gegen Rechtsvorschriften oder die Stiftungssatzung, kann die Stiftungsbehörde diese nach Satz 1 beanstanden und verlängern, dass die entsprechenden Beschlüsse innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder bereits getroffene Maßnahmen der Stiftungsorgane rückgängig gemacht werden.

Eine Beanstandung zielt vor allem darauf ab, den Organen einer Stiftung Gelegenheit zu geben, einen nach Auffassung der Stiftungsbehörde rechtswidrigen Beschluss selbst aufzuheben oder eine entsprechende Maßnahme in eigener Verantwortung rückgängig zu machen. Im Hinblick auf das Gebot der Verhältnismäßigkeit der Mittel kommen die nach Satz 1 vorgesehenen weiteren Maßnahmen der Aufforderung zur Aufhebung eines Beschlusses oder zur Rückgängigmachung bereits getroffener Maßnahmen regelmäßig erst dann in Betracht, wenn dies im Interesse

der Sicherung des Stifterwillens oder zur Abwendung eines Schadens von der Stiftung geboten ist.

Beanstandete Beschlüsse der Stiftungsorgane oder die von diesen getroffenen sonstigen Maßnahmen dürfen nach Satz 2 nicht vollzogen werden. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden (siehe § 19). Kommen die zuständigen Organe der Stiftung einer nach Satz 1 getroffenen Anordnung, Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen aufzuheben oder rückgängig zu machen, innerhalb der von der Stiftungsbehörde festgesetzten Frist nicht nach, kann diese einen beanstandeten Beschluss aufheben und das Rückgängigmachen sonstiger Maßnahmen auf Kosten der Stiftung veranlassen.

Die Sätze 1 und 3 betreffen diejenigen Fälle, in denen Stiftungsorgane rechtswidrige Beschlüsse oder sonstige rechtswidrige Maßnahmen getroffen haben. In gleicher Weise können Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung vorliegen, wenn die zuständigen Stiftungsorgane rechtlich gebotene Beschlüsse nicht gefasst oder entsprechende Maßnahmen unterlassen haben. Insoweit ist in Satz 4 geregelt, dass die Sätze 1 und 3 entsprechend gelten.

Zu Absatz 5

Nach dieser Bestimmung kann die Stiftungsbehörde in Anlehnung an die Regelung des § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB, welche von der Verweisungsvorschrift des § 86 BGB nicht erfasst ist, das Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund abberufen oder ihm die Tätigkeit für die Stiftung einstweilen untersagen, wenn sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder es zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist. Eine grobe Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn der Stiftung vorsätzlich oder grob fahrlässig ein nicht unerheblicher Schaden zugefügt wurde oder der in der Stiftungssatzung niedergelegte Stifterwille bewusst missachtet worden ist. In diesen Fällen hat die Stiftungsbehörde auch das Vorliegen von Straftatbeständen zu prüfen und gegebenenfalls Strafanzeige zu erstatten.

Die Stiftungsbehörde kann die Abberufung eines Mitglieds der Geschäftsführung und die Berufung eines anderen verlangen. Dieser Fall ist von der Bestellung des Notvorstands nach § 86 Satz 1 in Verbindung mit § 29 BGB zu unterscheiden. Die Bestellung eines Notvorstandes hat durch das zuständige Amtsgericht zu erfolgen, wenn die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen. Die aufsichtliche Maßnahme nach Absatz 5 betrifft aber den Fall, dass der Vorstand der Zahl seiner Mitglieder nach objektiv handlungsfähig ist, ein Mitglied jedoch zur Geschäftsführung aus in seiner Person liegenden Gründen nicht geeignet ist.

Soweit eine Abberufung des betroffenen Mitglieds durch die Stiftung nicht erfolgt, kann die Stiftungsbehörde selbst das Mitglied abberufen. Die Stiftung ist in diesem Fall gehalten, ein neues Mitglied zu berufen. Andernfalls ist ein Notvorstand nach § 86 Satz 1 in Verbindung mit § 29 BGB zu bestellen.

Maßnahmen nach Absatz 5 kommen im Hinblick auf die grundsätzlich zu respektierende Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane allenfalls in besonders gelagerten Ausnahmefällen und nur dann in Betracht, wenn die zuständigen Stiftungsorgane trotz einer etwaigen Beanstandung und Aufforderung zum Tätigwerden die Abberufung des jeweiligen Mitglieds des Stiftungsorgans nicht vorgenommen haben.

Dritter Abschnitt

Besondere Arten von Stiftungen

Der dritte Abschnitt trifft Regelungen für drei besondere Stiftungsformen, deren Rechtsnatur bereits in § 3 Abs. 3 bis 6 definiert wird. Die Bestimmungen dienen sowohl der Klarstellung von Besonderheiten, die sich aus der Natur der Sonderformen ergeben, enthalten jedoch unter anderem auch Regelungen hinsichtlich Dienstherrnfähigkeit, Vertretung und Verwaltung sowie Aufsicht dieser Stiftungen.

Zu § 13

Bei den rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt es sich um solche, die entweder Träger mittelbarer Staatsverwaltung sind, oder um Stiftungen, welche Einrichtungen zugeordnet sind, die außerhalb des staatlichen Organisationsverbundes stehen und öffentlich-rechtlich korporiert sind. Vorschriften zu öffentlich-rechtlichen Stiftungen im staatlichen Bereich gehören der Natur der Sache nach in ein Verwaltungsorganisationsgesetz und nicht notwendig in das Thüringer Stiftungsgesetz. Da ein Verwaltungsorganisationsgesetz oder eine vergleichbare gesetzliche Regelung in Thüringen bisher nicht erlassen wurde, sollen die Sonderregelungen für Stiftungen des öffentlichen Rechts auch in Zukunft im Thüringer Stiftungsgesetz getroffen werden.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitstheorie, nach der aufgrund allgemeiner rechtsstaatlicher und auch demokratisch-parlamentarischer Grundsätze der Gesetzgeber die wesentlichen Fragen der Selbstorganisation des Staates selbst zu regeln hat und sie nicht einfach dem ermächtigten Selbstverwaltungs- oder sonstigen Exekutivorganen überlassen darf, wurde in Absatz 1 bestimmt, dass eine Stiftung des öffentlichen Rechts nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes errichtet werden darf. Sie unterscheidet sich hierdurch auch eindeutig von der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts. Durch dieses formale Kriterium wird zudem die Abgrenzung zur unselbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts erleichtert.

Nach der bisher geltenden Bestimmung des § 24 Abs. 2 Satz 1 entstand eine Stiftung des öffentlichen Rechts durch den Stiftungsakt eines Trägers hoheitlicher Gewalt oder durch Rechtsvorschrift. Diese Form der Errichtung ist nunmehr nicht mehr vom Gesetz gedeckt. Stiftungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits existieren, bleiben jedoch in ihrer Rechtsnatur bestehen (siehe § 17).

Zu Satz 2

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für das Entstehen einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts § 16 Abs. 3 Satz 1 gilt. Eine kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts entsteht nicht nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes, sondern erlangt Rechtsfähigkeit mit der Genehmigung durch das für die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zuständige Ministerium (Transformationsakt). Würde man das Entstehen einer kirchlichen Stiftung öffentlichen Rechts an das Vorhandensein einer gesetzlichen Regelung knüpfen, nähme man Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, mit denen kein Staatsvertrag geschlossen wurde, die Möglichkeit, sich dieser Rechtsform zu bedienen. Dies würde einen Verstoß gegen Artikel 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen bedeuten, der durch Verweis auf den im Übrigen auch unmittelbar geltenden Artikel 140 des Grundge-

setzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 und 7 WRV den Religionsgesellschaften und den Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, garantiert.

Zu Absatz 2

Die Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Gesetzes gelten für alle Stiftungen nach § 2 Abs. 1, die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts gelten grundsätzlich nur für Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts für die Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Aufgrund dieser Regelung gelten für rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehaltlich etwaiger vorrangiger Bestimmungen insbesondere die Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung.

Zu Absatz 3

Durch die Bestimmung wird klargestellt, dass die Dienstherrnfähigkeit einer Stiftung des öffentlichen Rechts sowie Art und Ausmaß sonstiger hoheitlicher Befugnisse durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes festzulegen sind.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung regelt die Anfallberechtigung für den Fall, dass die Satzung oder das Errichtungsgesetz einer Stiftung des öffentlichen Rechts eine entsprechende Regelung nicht enthält.

Zu § 14

Zu Absatz 1

Sobald eine Stiftung des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder eine ihrer Behörden verwaltet wird, ist für die laufende Aufsicht über diese Stiftung die Stelle zuständig, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Rechtsaufsicht über die die Stiftung verwaltende Körperschaft oder ihr angehörende Behörde übt (aufsichtsführende Stelle). Die Aufsicht beschränkt sich dabei auf die Befugnisse nach § 12 (laufende Aufsicht). Die Anerkennung der Stiftung nach § 7 und die Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 9, die Aufhebung der Stiftung nach § 87 Abs. 1 BGB oder die Genehmigung von auflösenden Beschlüssen erfolgt, da es sich insoweit um statusbegründende beziehungsweise beendende Akte handelt, durch die Stiftungsbehörde gemäß § 4 Satz 1. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 4 verwiesen.

Zu Absatz 2

Abweichende Regelungen sind durch Gesetz oder einen entsprechenden Beschluss der Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen zulässig. Durch die Bestimmung wird ein flexibles Instrument geschaffen, das es der Landesregierung ermöglicht, abweichend von dem in Satz 1 ausgesprochenen Grundsatz die Stiftungsaufsicht bei der Stiftungsbehörde oder einer anderen Behörde und nicht bei der aufsichtsführenden Stelle anzusiedeln.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 25 Abs. 2. Die bisher in § 25 Abs. 1 enthaltene Definition für kommunale Stiftungen findet sich aus systematischen Gründen in § 3 Abs. 5.

Zu Absatz 2

Es wird festgelegt, dass die Aufgaben nach § 12, das heißt die Stiftungsaufsicht über kommunale Stiftungen, von der nach § 4 Satz 1 zuständigen Stiftungsbehörde und nicht von der nach der Thüringer Kommunalordnung zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung regelt die Anfallberechtigung für den Fall, dass die Stiftungssatzung eine entsprechende Regelung nicht enthält.

Zu § 16

Artikel 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen garantiert durch Verweis auf den im Übrigen auch unmittelbar geltenden Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 und 7 WRV den Religionsgesellschaften und den Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren jeweilige Rechtsform, wenn sie nach ihrem Selbstverständnis, ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück ihres Auftrags in der Welt wahrzunehmen und zu erfüllen (BVerfGE 24, 236 ff. [246 ff.]; 46, 73 ff. [86 f.]; 53, 366 ff. [387 f., 392 f.]; 138ff. [162]). Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben trägt das Gesetz in besonderem Maße Rechnung.

Für öffentlich-rechtliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind die Folgerungen aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben herkömmlich in den Stiftungsgesetzen der Länder fixiert. Hierbei spielte auch eine Rolle, dass im Verhältnis zu ihnen aufgrund ihrer Struktur und inneren Verfasstheit (vergleiche Artikel 137 Abs. 5 WRV) die Schaffung allgemeiner Regelungen möglich ist. Deshalb werden entsprechende Bestimmungen für sie auch in den Entwurf aufgenommen. Dies bedeutet nicht, dass hinsichtlich von Stiftungen, welche in der dargestellten Weise mit nicht öffentlich-rechtlich korporierten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften verbunden sind, auf die Beobachtung und Einhaltung eines verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmens verzichtet werden kann.

Die getroffenen Regelungen bilden die bislang im Stiftungsrecht geltende Rechtslage in Bezug auf die kirchlichen Stiftungen unverändert ab.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 BGB bleiben die Bestimmungen der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen unberührt von den im Bürgerlichen Gesetzbuch getroffenen Bestimmungen über die

Stiftungen. Unbeschadet der Frage, ob damit tatsächlich auch § 80 Abs. 1 und 2 BGB zur Disposition gestellt wurden, wird deshalb eine eigenständige Vorschrift zur Anerkennung der kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts in das Gesetz aufgenommen. Die Voraussetzungen der Anerkennung einer derartigen Stiftung sind jedoch grundsätzlich diejenigen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Mit Rücksicht auf die potentiell unterschiedlichen Verfassungen der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften wurde auf den bisher in § 27 Abs. 2 enthaltenen Begriff der zuständigen Kirchenbehörde verzichtet, zumal die immanente Voraussetzung der öffentlich rechtlichen Korporativität ohnedies ohne eine Bestimmung der Außenvertretung und einer internen Organisations- und Zuständigkeitsstruktur kaum denkbar erscheint.

Zu Satz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 27 Abs. 2 Satz 1 und soll als solche erhalten bleiben, auch wenn sie keine Rechtskraft für die Vergangenheit entfalten kann. Für diese gilt weiter die Rechtstatsächlichkeit zum Zeitpunkt der Errichtung der etwaigen kirchlichen Stiftung. Sie betrifft insbesondere die Fälle, in denen nicht die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, sondern ein Privater die Anerkennung einer kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts beantragt. Dieser Zustimmungsvorbehalt ist notwendig, weil es sich bei einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts, die nicht von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft selbst, sondern durch eine Privatperson oder eine sonstige Stelle außerhalb der verfassten Kirche errichtet wird, ebenfalls um eine kirchliche Stiftung handeln kann. Durch den Vorbehalt wird gewährleistet, dass eine von Dritten errichtete Stiftung nicht ohne vorherige Zustimmung der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft als kirchliche Stiftung Rechtsfähigkeit erlangen kann. Den Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften soll eine Stiftung nicht als kirchliche oktroyiert werden können. Erklärt die jeweilige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft gegenüber der stiftungswilligen Person oder gegenüber der Stiftungsbehörde selbst ausdrücklich ihre Zustimmung zur Anerkennung einer von einer Privatperson errichteten Stiftung als rechtsfähige kirchliche Stiftung, besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf gleiche Weise ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit wie bei einer von der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft selbst errichteten Stiftung.

Zu Absatz 2

Auch die Stiftungen bürgerlichen Rechts der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind gemäß Artikel 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen, Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Satz 2 WRV an die allgemein geltenden Gesetze gebunden. Sie unterliegen somit dem geltenden Recht, das heißt auch die staatliche Aufsicht bleibt grundsätzlich bestehen. Somit liegt das Recht, diesen Gegenstand weiterzuentwickeln, beim parlamentarischen Gesetzgeber; allerdings hat er dabei mittelbar die sich gleichfalls aus der Verfassung ableitenden weiteren Rechtspositionen zu berücksichtigen. Eine Regelung zum Zurücktreten der Aufsicht ist deshalb möglich. Jedoch enthebt auch der Rückzug aus der Aufsicht den Staat nicht aus seiner Verantwortung. Sie besteht subsidiär fort.

Deshalb wird den Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften das Recht eingeräumt, kirchliche Stiftungen im Sinne des Gesetzes selbst zu beaufsichtigen. Allerdings tritt die staatliche Aufsicht nur zurück, wenn die jeweilige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft Regelungen erlassen hat, die § 12 genügen. Die Feststellung, ob diese Regelungen vorhanden sind, erfolgt durch die oberste Stiftungsbehörde. Betroffen ist im Übrigen die laufende Aufsicht. Die Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 9 sowie von Zusammen- oder Zulegungen nach § 11 oder von Auflösungen erfolgt aber, da es sich insoweit um statusbegründende beziehungsweise -beendende Akte handelt, durch die Stiftungsbehörde.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts können durch öffentlich-rechtlich korporierte Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften errichtet werden. Hierzu bedarf es grundsätzlich eines Transformationsaktes in das staatliche Recht. Die Bestimmung entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 27 Abs. 1, welcher gleichermaßen für öffentlich-rechtliche wie bürgerlich-rechtliche Stiftungen gilt. Der Begriff der „Genehmigung“ wurde beibehalten. Er entspricht der staatlichen Rechtslage im Zeitpunkt des Abschlusses des Staatsvertrags mit dem Heiligen Stuhl und wurde auch im Staatsvertrag mit den Evangelischen Kirchen verwendet, den durch staatliches Gesetz einseitig zu ändern nicht empfohlen werden kann.

Zu Satz 2

Es wird klargestellt, dass kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht der staatlichen Aufsicht unterstehen. Als Ausfluss des Selbstorganisationsrechts der Kirchen unterstehen sie allein der kirchlichen Aufsicht.

Zu Absatz 4

Im Hinblick auf das Anliegen, dem verfassungsrechtlich garantierten Recht der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln, umfassend Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, dass die Stiftungsbehörde einem Antrag auf staatliche Anerkennung eines Beschlusses des zuständigen Organs einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts über die Erweiterung des Stiftungszwecks, eine sonstige Satzungsänderung oder auch die Auflösung der Stiftung regelmäßig zu entsprechen hat. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Erfordernis Rechnung getragen, wonach die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften die Organisation und Normsetzung bei allen Einrichtungen, die ihnen zuzuordnen sind, eigenverantwortlich gestalten können.

Der Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans bedarf der Zustimmung der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft. Dadurch wird ermöglicht, dass die jeweilige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Rahmen der Zustimmung zu dem Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans Einfluss darauf nehmen kann, dass die eigenverantwortliche Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten gewährleistet wird. Daneben bedarf es des Transformationsaktes der staatlichen Genehmigung, die bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 4 zu erteilen ist.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung regelt die Anfallberechtigung der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft für den Fall, dass eine rechtsfähige kirchliche Stiftung aufgehoben wird. Das Stiftungsvermögen fällt im Falle ihrer Auflösung an die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der die Stiftung angehört.

Zu Absatz 6

Die Bestimmung macht deutlich, dass das Stiftungswesen berührende Regelungen aus den mit Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften geschlossenen Staatsverträgen diesem Gesetz vorgehen.

Zu § 17

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 29 und stellt klar, dass die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen fortbestehen. Für ihre künftigen Rechtsverhältnisse sind jedoch die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend. Da das Stiftungsverzeichnis bislang nicht die Anschrift der Stiftungsverwaltung enthielt, diese Angabe nunmehr aber zwingend ist, wird das zuständige Organ der Stiftung verpflichtet, der Stiftungsbehörde diese Angabe innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu machen.

Zu § 18

Zur Klärung der Rechtsverhältnisse bei den bis zum Inkrafttreten des bisherigen Stiftungsgesetzes errichteten rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts waren dessen §§ 30 und 31 vorgesehen. Bestehende Stiftungen hatten nach § 30 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes der zuständigen Stiftungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes Name, Sitz, Zweck, Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der Organe und, soweit möglich, den Tag der Erteilung der Genehmigung und die erteilende Stelle mitzuteilen sowie ihre Satzung vorzulegen. Stiftungen, die keine oder eine den zwingenden Bestimmungen des Stiftungsgesetzes nicht entsprechende Satzung hatten, waren verpflichtet, der zuständigen Stiftungsbehörde innerhalb dieser Frist eine Satzung vorzulegen, die mit den zwingenden Bestimmungen des Stiftungsgesetzes übereinstimmt. Aufgrund dieser Bestimmungen und der Länge der Zeit kann davon ausgegangen werden, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stiftungsgesetzes bestehenden Stiftungen den gesetzlichen Anforderungen bereits entsprochen haben und ein Interesse an einer umfangreichen Übergangsregelung in dieser Form nicht mehr besteht.

Zu Absatz 1

Nach dieser Bestimmung hat die Stiftungsbehörde bei einer mit Vermögen ausgestatteten Einrichtung, hinsichtlich derer zweifelhaft ist, ob es sich um eine rechtsfähige Stiftung handelt, auf Antrag eine Entscheidung über die Rechtsfähigkeit der Stiftung zu treffen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung besteht. Soweit Unklarheit darüber herrscht, ob eine Stiftung in der Vergangenheit rechtswirksam aufgelöst wurde, hat die Stiftungsbehörde bei Bestehen eines berechtigten Interesses ebenfalls über die rechtswirksame Auflösung zu entscheiden. Auf Grundlage dieser Regelung soll die Stiftungsbehörde in der Lage sein, bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses zur Klärung der Rechtsverhältnisse beizutragen.

Zu Absatz 2

Die Rechtsnatur sowie die Art einer Stiftung sind gelegentlich zweifelhaft. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Stiftungsbehörde auf Antrag eine Entscheidung über die Art der Stiftung zu treffen hat, wenn die Rechtsnatur einer rechtsfähigen Stiftung unklar ist und an der Klärung ein berechtigtes Interesse besteht. Diese Regelung kommt als Grundlage für eine entsprechende Entscheidung der Stiftungsbehörde, insbesondere in denjenigen Fällen in Betracht, in denen eine bereits bestehende rechtsfähige Stiftung dem bürgerlichen oder dem öffentlichen Recht nicht eindeutig zugeordnet werden kann oder ein Klärungsbedürfnis hinsichtlich der Frage besteht, ob eine rechtsfähige Stiftung etwa als kommunale oder kirchliche Stiftung anzusehen ist.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung legt fest, dass die nach den Absätzen 1 und 2 ergehenden Entscheidungen, soweit sie unanfechtbar geworden sind, für die Beurteilung der Rechtsfähigkeit und die Rechtsnatur einer Stiftung durch andere Behörden oder die Gerichte bindend sind. Hierdurch soll Rechtssicherheit hinsichtlich der Existenz der Stiftung als juristische Person im Rechtsraum geschaffen werden.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg geht in seinem Urteil vom 15.06.2004 (Aktenzeichen: 7 A 515/01 MD) davon aus, dass sich für das Gericht aus den §§ 29, 30 und 31 des in Sachsen-Anhalt (und textgleich in Thüringen) fortgeltenden Stiftungsgesetzes eine Bindungswirkung nicht ableiten lässt. § 31 Satz 1 des Stiftungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt lautet: „Bestehen Zweifel an der Rechtsnatur einer Stiftung, die für sie geltende Satzung oder die Stiftungsverwaltung, so entscheidet darüber die Stiftungsbehörde.“ Aus dieser Vorschrift könne nicht gefolgert werden, dass die Entscheidung für andere Behörden bindend sei. Der Vorschrift könne keine Tatbestandswirkung entnommen werden. Diese bestünde nur, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich anordnen würde.

Um künftig der Entscheidung der Stiftungsbehörde unzweifelhaft eine Tatbestandswirkung für die Entscheidung anderer Behörden und der Gerichte zukommen zu lassen, wird die Bindungswirkung nunmehr ausdrücklich im Gesetz geregelt. Die Tatbestandswirkung bedeutet, dass außer der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, und dem Rechtsträger, dem sie angehört sowie den Verfahrensbeteiligten im Sinne von § 13 ThürVwVfG auch alle anderen Behörden und öffentlich-rechtlichen Rechtsträger sowie grundsätzlich auch alle Gerichte die Tatsache, dass der Verwaltungsakt erlassen wurde und rechtlich existent ist, ebenso wie die durch den Verwaltungsakt getroffene Feststellung, als maßgeblich akzeptieren müssen.

Zu § 19

Der Verstoß gegen die nach § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 12 Abs. 2 bestehenden Pflichten der jeweils zuständigen Organe der Stiftung werden nach dieser Bestimmung ebenso bußgeldbewehrt wie ein Verstoß gegen das in § 12 Abs. 4 Satz 2 ausgesprochene Verbot. Diese Handlungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466). Die Geldbuße kann nach Absatz 2 bis zu 2 500 Euro betragen. Dies ist ein deutlich höherer Betrag als der nach § 17 Abs. 1 OWiG vorgesehene. Die Höhe begründet sich aus den finanziellen Risiken, die im Falle eines Pflichtverstoßes für die Stiftung bestehen, beziehungsweise aus den mit den möglichen Pflichtverstößen verbundenen Unsicherheiten für den Rechtsverkehr. Bußgeldbewehrt sind im Einzelnen die Verpflichtung, Angaben zum Stiftungsverzeichnis zu machen (§ 5 Abs. 3 Satz 1), die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde einen Jahresbericht vorzulegen (§ 12 Abs. 2) sowie der Verstoß gegen das Verbot, beanstandete Beschlüsse zu vollziehen (§ 12 Abs. 4 Satz 2).

Zu § 20

Die durch diese Regelung von der elektronischen Form des § 3a ThürVwVfG ausgenommenen Maßnahmen sind im Stiftungsrecht von besonderer Bedeutung. Im Einzelnen handelt es sich um die Anerkennung von Stiftungen, Satzungsänderungen einschließlich der Verlegung des Stiftungssitzes sowie die Zusammenlegung und Auflösung von Stiftungen. Der Ausschluss der elektronischen und das Festhalten an der bisherigen Schriftform rechtfertigen sich unter dem Gesichtspunkt der Beweissicherung, da Stiftungen auf Dauer errichtet werden. § 7 Abs. 2 regelt die

Anerkennung, die die Stiftung zur Erlangung ihrer Rechtsfähigkeit nach § 80 Abs. 1 BGB bedarf. Die Anerkennung bildet den Statusakt, der die Stiftung als juristische Person auf Dauer in den Rechtsverkehr bringt. Sie begründet ebenso den Anspruch der Stiftung gegenüber dem Stifter auf dauerhafte Übertragung der ihr zugesicherten Vermögenswerte. Die ihr artverwandte Schenkung bedarf sogar der notariellen Beurkundung. Mittels des besonderen Formerfordernisses wird die besondere Bedeutung dieses Entstehungsaktes unterstrichen. Der Anerkennung ist von den Rechtsfolgen her die Entscheidung nach § 16 Abs. 1 gleichzustellen. Die Notwendigkeit des Verzichts auf die elektronische Form bei Satzungsänderungen (§ 9 Abs. 3) ergibt sich bereits aus der Natur der Sache. So entsteht aus der in der Regel mehrseitigen Satzung und dem Genehmigungsvermerk der Behörde ein Urkundenverbund, dessen elektronische Übermittlung ausgeschlossen ist. Die Zusammenlegung nach § 11 Abs. 2 ist ein die Stiftung als juristische Person betreffender Erlöschensakt, dessen Nachhaltigkeit durch den Verzicht auf die elektronische Form betont wird. Die Vertretungsbescheinigung nach § 5 Abs. 5 wird zur Vorlage im Rechtsverkehr erstellt und bedarf daher naturgemäß einer körperlichen Form. Ein elektronisch erstelltes Dokument müsste zu diesem Zweck ausgedruckt und dann beglaubigt werden. Eine solche Vorgehensweise wäre unzumutbar.

Zu § 21

Die Bestimmung soll klarstellen, dass die Status- und Funktionsbezeichnungen in männlicher und weiblicher Form gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums)

Mit der Neufassung des Thüringer Stiftungsgesetzes haben sich die Rechtsgrundlagen für die in Nummer 2 des Verwaltungskostenverzeichnisses aufgeführten kostenpflichtigen Tatbestände geändert. Auch sind durch die Rechtsänderung verschiedene neue Tatbestände hinzugekommen. Das Gebührenniveau bleibt bei den bisher schon bestehenden Tatbeständen unverändert. Soweit neue Tatbestände eingeführt wurden, werden sie dem bestehenden Gebührenniveau angepasst.

Zu Nummer 2.1

Die Rechtsgrundlage der öffentlichen Leistungen aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat sich nicht geändert. Die Nummer 2.1.1 entspricht inhaltlich der bisher geltenden Nummer 2.2.1. Der Gebührenrahmen für die Ablehnung der Anerkennung einer Stiftung in Nummer 2.1.2 entspricht demjenigen für die Anerkennung einer Stiftung nach der bisherigen Nummer 2.2.1, da der Arbeitsaufwand der Verwaltung in beiden Fällen ebenso wie das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers identisch ist. Nummer 2.1.3 entspricht der bisher geltenden Nummer 2.1.1, Nummer 2.1.4 der bisher geltenden Nummer 2.1.2.

Zu Nummer 2.2

Die Tatbestände, die ihre Rechtsgrundlage im Thüringer Stiftungsgesetz finden, wurden entsprechend der Reihenfolge im Gesetz angepasst und ergänzt.

Zu Nummer 2.2.1

Mit § 5 Abs. 4 des Thüringer Stiftungsgesetzes (ThürStiftG) wurde ein Einsichtsrecht für jedermann in das Stiftungsverzeichnis eingeführt. Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 ThürStiftG kann von den Eintragungen in das Stiftungsverzeichnis eine Abschrift gefordert werden.

Zu Nummer 2.2.1.1

Von der Gebühr für eine unbeglaubigte Abschrift aus dem Stiftungsverzeichnis wurde aus der bisherigen Kostenordnung (Nr. 2.2.3 Auskunft aus dem Stiftungsverzeichnis) der Mindestbetrag in Höhe von 5 Euro übernommen.

Zu Nummer 2.2.1.2

Die Gebühr nach 2.2.1.1 wurde für die Fertigung einer beglaubigten Abschrift um 3 Euro, entsprechend Nummer 1.3.2.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung erhöht.

Zu Nummer 2.2.2

Für die Einsichtnahme und telefonische Auskünfte zu einzelnen Stiftungen sollen keine Gebühren erhoben werden. Das Einsichtsrecht würde konterkariert, wenn dem Bürger vor jeder Einsichtnahme die Entrichtung einer Gebühr abverlangt werden würde. Außerdem würde der Verwaltungsaufwand für die Gebührenerhebung in keinem Verhältnis zur einzunehmenden Gebühr stehen. Die Gebühr für die Einsichtnahme muss in aller Regel auch unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips niedrig ausfallen, da mit der bloßen Einsichtnahme wenig Verwaltungsaufwand verbunden ist. Die Erstellung von schriftlichen Auskünften aus dem Verzeichnis stellt jedoch, auch wenn sie nicht mit der Erstellung unbeglaubigter beziehungsweise beglaubigter Abschriften verbunden ist, einen erhöhten Verwaltungsaufwand dar. Dieser kann im Einzelfall sogar erheblich sein, wenn sehr spezielle Auskünfte verlangt werden, die eine Vielzahl von Stiftungen betreffen. Daher wurde die bisher bestehende Rahmgebühr unter Berücksichtigungen der Erfahrungen aus der Praxis deutlich erhöht.

Zu den Nummern 2.2.3 und 2.2.4

Bei der Auskunft aus dem Stiftungsverzeichnis handelt es sich um eine solche aus Registern und Dateien im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürVwKostG. Für solche Auskünfte ist eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit grundsätzlich nicht gegeben. Daher sind auch mündliche Auskünfte aus Registern oder Dateien kostenpflichtig. Allerdings soll aus Gründen der Vereinfachung und der Bürgerfreundlichkeit auf Bagatellgebühren für die Erteilung von einfachen Auskünften verzichtet werden. Die Grenze zwischen der „einfachen“ und der „nicht mehr einfachen“ Auskunft ist fließend und entzieht sich einer allgemeinen Regelung. Diese Grenze wird jedoch dann überschritten, wenn die Auskunft erheblichen Verwaltungsaufwand auslöst, für die Behörde Rechte oder Pflichten begründet oder einen wesentlichen Inhalt (beispielsweise einen finanziellen Vorteil) hat.

Zu Nummer 2.2.5

Die Mindestgebühr des bisher angesetzten Gebührenrahmens wurde aufgrund von Erfahrungswerten unter Berücksichtigung des im Einzelfall nötigen Verwaltungsaufwands für die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen von 25 auf 10 Euro abgesenkt. § 5 ThürStiftG sieht vor, dass die Stiftungsbehörde ein Verzeichnis über die in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehenden beziehungsweise neu entstehenden Stiftungen führt. Dieses Stiftungsverzeichnis wird beim Landes-

verwaltungsamt in elektronischer Form geführt. Die Datenpflege erfolgt regelmäßig aufgrund der Mitteilungen durch die Stiftung. Soweit die Auskunft aus dem Stiftungsverzeichnis verlangt wird, erfolgt dies aufgrund eines vorhandenen Datenbestandes. Es wird lediglich geprüft, inwieweit ein berechtigtes Interesse vorliegt. Bei eindeutiger Sachlage erfolgt die Erteilung ohne größeren Zeitaufwand (maximal zehn Minuten vom Sichten der Anfrage bis zur Beantwortung inklusive Kostenbescheid und Mitteilung an das Referat Haushalt). Ist im Einzelfall ein größerer Aufwand erforderlich, weil Nachfragen erforderlich werden, wird ein höherer Betrag angesetzt.

Die Erteilung einer Vertreterbescheinigung wird mangels weiterer (vorbeugender) Alternativen als Instrument der Stiftungsaufsicht genutzt. Sie wird ausschließlich anlassbezogen ausgestellt. Die Stiftung muss eine Vertreterbescheinigung für jedes (notarielle) Rechtsgeschäft neu beantragen. Diese Praxis soll nicht zu Lasten der Stiftung gehen (In Einzelfällen werden pro Quartal bis zu drei Vertreterbescheinigungen benötigt). Auch ist zu berücksichtigen, dass die Ausstellung auf der Grundlage der Daten im Stiftungsverzeichnis erfolgt, so dass der zeitliche Aufwand sehr gering ist. Die Absenkung der Gebühr trägt auch der Entwicklung der Bedeutung des Stiftungswesens in Thüringen Rechnung. Das Äquivalenzprinzip wurde beachtet.

Zu Nummer 2.2.6

Die notwendige Veröffentlichung von Entstehung und Auflösung, Namen- und Sitzänderung einer Stiftung findet im öffentlichen Teil des Thüringer Staatsanzeigers statt. Die Kosten für die Veröffentlichung sind in voller Höhe vom Antragsteller (Kostenschuldner) als Auslagen zu tragen.

Zu Nummer 2.2.7

Der Verordnungstext wurde an die geänderte Rechtslage angepasst. Der Gebührenrahmen für die Satzungsänderung wurde für die Genehmigung der Satzungsänderung übernommen. Der bisherige Tatbestand der Nummer 2.2.7 kann entfallen, da die Zweckänderung der Stiftung unter die Satzungsänderung zu subsumieren ist.

Zu Nummer 2.2.8

Der Kostentatbestand wurde neu eingefügt, da die Einwilligung der Stiftungsbehörde zur Sitzverlegung einer Stiftung nach Thüringen einer Prüfung dazu bedarf, ob die Stiftung nach den Bestimmungen des Gesetzes anzuerkennen wäre.

Zu Nummer 2.2.9

Für die Genehmigung der Auflösung, Zusammenlegung beziehungsweise Zulegung von Stiftungen wird der gleiche Gebührenrahmen wie für die Aufhebung einer Stiftung herangezogen. In der bisherigen Nummer 2.2.5 wurden zudem die Worte „Stiftungsaufhebung durch den Vorstand“ durch die Worte „Auflösung der Stiftung“ ersetzt.

Zu Nummer 2.2.10

Für den in § 12 Abs. 3 bis 5 aufgeführten Katalog von aufsichtlichen Maßnahmen der Stiftungsbehörde gegenüber der Stiftung wurde ein einheitlicher Gebührenrahmen geschaffen.

Zu Nummer 2.2.11

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2.3

Die Bestimmung stellt sicher, dass die Anerkennung einer gemeinnützigen Stiftung für den Stifter gebührenfrei ist. Gebührenfreiheit gilt auch für Amtshandlungen, welche sich auf gemeinnützige Stiftungen beziehen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Thüringer Meldegesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die gegenwärtige Formulierung könnte der Eindruck entstehen, dass – völlig praxisfremd – „frühere Anschriften“ des Meldepflichtigen nicht gespeichert werden dürfen. Mit der Ergänzung wird der rahmenrechtlich gebotene und praxisorientierte Zustand hergestellt.

Zu Nummer 2

Die Regelung stellt klar, dass die in § 35 Abs. 1 genannten Verstöße gegen die Melde-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach dem Thüringer Meldegesetz vom 26. Oktober 2006 (GVBl. S. 525) als Ordnungswidrigkeiten weiterhin mit Geldbuße bedroht sind. Die Höhe der Geldbuße ergibt sich aus § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, wonach die Geldbuße mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro beträgt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Zweiten Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1, da das Thüringer Stiftungsgesetz die Zuständigkeit nunmehr selbst regelt.

Zu Artikel 5 (In-Kraft-Treten)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 enthält eine längere Übergangsfrist für die Pflichten der Stiftungen zum Erstellen eines Jahresberichts (§ 8 Abs. 4). Den Stiftungen die nach dem Gesetz verpflichtet sind, einen Jahresbericht zu erstellen, wird eine hinreichende Frist eingeräumt, dieser Verpflichtung nachkommen zu können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten des bisher geltenden Stiftungsgesetzes.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung regelt das Außerkrafttreten des Thüringer Stiftungsgesetzes.